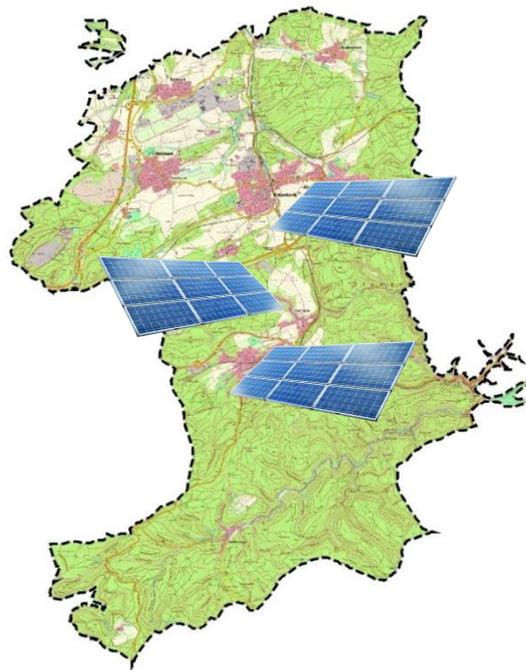


Teilflächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen

in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsborn
Landkreis Kaiserslautern

Begründung



November 2023





Auftraggeber

Verbandsgemeindeverwaltung
Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 16
67677 Enkenbach-Alsenborn

Enkenbach-Alsenborn, im November 2023

Bearbeiter

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im November 2023



Gliederung

1.	Ausgangslage	5
1.1	Anlass und Zielsetzung	5
1.2	Inhalt des Teilflächennutzungsplanes	5
2.	Planungsgrundlagen	7
2.1	Landesentwicklungsprogramm LEP IV	7
2.2	Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	10
2.3	Zielbezogene rechtliche Grundlagen	13
2.3.1	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	13
2.3.2	Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030	13
2.3.3	Baugesetzbuch (BauGB)	13
2.3.4	Baunutzungsverordnung (BauNVO)	14
3.	Inhalt des Teilflächennutzungsplanes	15
3.1	Allgemeines	15
3.2	Beschreibung der einzelnen Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen	15
4.	Auswirkungen der Änderung des Teilflächennutzungsplanes	44
5.	Zusammenfassung	47



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) Rheinland-Pfalz	9
Abbildung 2	Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV	11
Abbildung 3	Betroffenheit des Vorranggebietes "Landwirtschaft"	12
Abbildung 4	Gebiete Nr. 2 und 3 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	16
Abbildung 5	Gebiete Nr. 4 und 5 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	17
Abbildung 6	Gebiet Nr. 6 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	18
Abbildung 7	Gebiete Nr. 7 und 8 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	19
Abbildung 8	Gebiete Nr. 9 und 10 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	20
Abbildung 9	Gebiet Nr. 13 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	21
Abbildung 10	Gebiet Nr. 14 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	22
Abbildung 11	Gebiet Nr. 15 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	23
Abbildung 12	Gebiet Nr. 16 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	24
Abbildung 13	Gebiet Nr. 17 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023	25
Abbildung 14	Gebiet Nr. 20 Fischbach gemäß Standortkonzept 2023	26
Abbildung 15	Gebiet Nr. 21 Fischbach gemäß Standortkonzept 2023	27
Abbildung 16	Gebiete Nr. 22, 23 und 24 Fischbach gemäß Standortkonzept 2023	28
Abbildung 17	Gebiete Nr. 26 und 27 Hochspeyer gemäß Standortkonzept 2023	29
Abbildung 18	Gebiete Nr. 32, 33, 35 und 36, Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023	30
Abbildung 19	Gebiete Nr. 37, 38 und 39 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023	31
Abbildung 20	Gebiete Nr. 40, 41 und 42 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023	33
Abbildung 21	Gebiete Nr. 45, 46 und 47 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023	35
Abbildung 22	Gebiet Nr. 48 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023	37
Abbildung 23	Gebiete Nr. 49 und 51 Neuhemsbach gemäß Standortkonzept 2023	38
Abbildung 24	Gebiete Nr. 54, 55, 56, 59, 60 und 61 Sembach gemäß Standortkonzept 2023	39
Abbildung 25	Gebiet Nr. 62 Sembach gemäß Standortkonzept 2023	41
Abbildung 26	Gebiet Nr. 63 Waldleiningen gemäß Standortkonzept 2023	42
Abbildung 27	Gebiet Nr. 64 Neuhemsbach gemäß Standortkonzept 2023	43

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]).

Anhänge

Anhang 1	Gesamträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn
-----------------	---



1. Ausgangslage

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn beabsichtigt für das gesamte Verbandsgemeindegebiet einen Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" aufzustellen, um Photovoltaikanlagen im Außenbereich auszuweisen und planerisch zu steuern. Viele Ortsgemeinden haben ein großes Interesse an der Ausweisung und der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Durch den Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" werden Sondergebiete ausgewiesen. Damit erfolgt eine Steuerung der Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PV) im gesamten Verbandsgemeindegebiet. Damit werden die ursprünglichen Darstellungen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan fortgeschrieben und ergänzt.

In Rheinland-Pfalz sollen 100 % des Stroms bis zum Jahr 2030 aus regenerativen Energien erzeugt werden. Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn muss die Landesregierung bei diesen Zielen unterstützen und im Verbandsgemeindegebiet den Anteil an erneuerbaren Energien erhöhen. Gleichzeitig möchte die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn mithilfe des Teilflächennutzungsplanes die Errichtung von FF-PV steuern und auf potenziell geeigneten Flächen konzentrieren, um die Landschaft zu schonen.

Ziel der Verbandsgemeinde ist es, potenzielle, konfliktarme Flächen zur Errichtung von FF-PV als Sondergebiete auszuweisen und somit langfristig eine CO₂-Reduzierung zu erreichen.

1.2 Inhalt des Teilflächennutzungsplanes

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn möchte mithilfe des Teilflächennutzungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage" Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausweisen.

Im Verbandsgemeindegebiet Enkenbach-Alsenborn befinden sich bereits vier Freiflächenphotovoltaikanlagen. Diese weisen eine Gesamtgröße von 21,85 ha auf (0,34 % des Verbandsgemeindegebietes). Es handelt sich hierbei um folgende Solarparks:

- Fischbach: Metro Tango (10,6 ha Sondergebiet; 7,7 ha PV-Anlage)
- Sembach: Solarpark I (1,6 ha Sondergebiet; 1,5 ha PV-Anlage)
- Mehlingen: Solarpark II (3,5 ha Sondergebiet; 3,5 ha PV-Anlage)
- Enkenbach-Alsenborn: Solarpark III (9,3 ha Sondergebiet; 9,2 ha PV-Anlage)

Ziel ist es nun, weitere landschafts- und naturschutzverträgliche Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuweisen. Dazu wurde für das gesamte Verbandsgemeindegebiet durch die igr GmbH, Rockenhausen, ein "Gesamträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen" erstellt.

Eine Besonderheit in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ist der besonders hohe Waldanteil von 69,6 %. Diese naturräumliche Besonderheit ist durch den Pfälzerwald bedingt und kommt vor allem im südlichen Verbandsgemeindegebiet zum Tragen. Im südlichen Teilbereich der Verbandsgemeinde sind demnach kaum Freiflächen vorhanden.



Als Ergebnis des Standortkonzeptes wurden 64 Potenzialgebiete mit einer Gesamtgröße von 977 ha (6,9 % des Verbandsgemeindegebietes) ermittelt. Anhand verschiedener Kriterien sind diese Gebiete auf ihre tatsächliche Eignung für FF-PV hin bewertet worden. Es erfolgte eine Einteilung in "gut geeignet", "bedingt geeignet" und "schlecht geeignet".

Nach Prüfung des "Gesamträumlichen Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen" hat der Verbandsgemeinderat am 20.04.2023 nach ausführlicher Beratung beschlossen, dass alle gut und bedingt geeigneten Gebiete in den sachlichen Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" aufgenommen werden sollen. Der Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" wurde am 20.04.2023 gefasst.

Damit sollen 46 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 826 ha als "Sondergebiete PV" im Teilflächennutzungsplan dargestellt werden. Dies entspricht 5,8 % des Verbandsgemeindegebietes Enkenbach-Alsenborn.



2. Planungsgrundlagen

2.1 Landesentwicklungsprogramm LEP IV

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ROG ist für das Gebiet eines jeden Landes ein zusammenfassender und übergeordneter Plan aufzustellen.

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV), als Gestaltungs- und Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Entwicklung aller Teilräume des Bundeslandes Rheinland-Pfalz, ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und beinhaltet Ziele und Grundsätze, die für den Teilflächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn von zentraler Bedeutung sind.

Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV - Teilfortschreibung Kap. Erneuerbare Energien (April 2013) haben die Regionalplanung und die Verbandsgemeinde als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung die Aufgabe, regenerative Energiegewinnung planungsrechtlich zu fördern (§§ 1 Abs. 6 Nr. 7f und 35 Abs. 1 Nr.8b und 9 BauGB sowie Ziel Z 162 und Grundsätze G 161 des LEP IV). Damit weist die Landesregierung dem Ausbau der erneuerbaren Energien im LEP IV eine herausragende Bedeutung zu.

In der Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahr 2013 unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der Energiewende und der Klimaziele:

"... die vorhandenen Potenziale in den Bereichen Wind, Wasser, Solar und Geothermie sowie Biomasse sind planerisch zu sichern.

... der Anteil der erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieversorgung ist daher ... weiter auszubauen. ..."¹

Der Grundsatz G 161 zur erneuerbaren Energie stellt die Relevanz des Ausbaues erneuerbarer Energie an geeigneten Standorten noch einmal hervor. Der Grundsatz G 161 zur Solarenergie betont, dass von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen "... flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen und vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen." Grundsätzlich soll durch den Grundsatz G 166 der sparsame Umgang mit Grund und Boden sowie eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gefordert werden. Außerdem sollte eine Grünlandnutzung auch während des Betriebes der Photovoltaikfreiflächenanlagen weiterhin möglich sein sowie ein Anlagenrückbau sichergestellt werden. Bei größeren Vorhaben, d. h. die mehrere Hektar beanspruchen, sollte zusätzlich eine Raumordnerische Prüfung durchgeführt werden, wobei die Notwendigkeit einer solchen Prüfung im Einzelfall geprüft werden soll.²

Gemäß der Fortschreibung des LEP IV sollen bis 2050 die Emissionen von Klimagasen um 90 % (gegenüber 1990) reduziert werden. Das Land Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel, bis 2030 den verbrauchten Strom zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu gewinnen.

¹ Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2017), Teilfortschreibung LEP IV Erneuerbare Energien, Seite 5

² Ministerium des Inneren für Sport Rheinland-Pfalz (2008), Landesentwicklungsprogramm IV (LEP, 2008) Teil B Kap. IV bis VI, Seite 158 ff.



Seit Ende 2021 erfolgt die 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV des Landes Rheinland-Pfalz, die seit dem 30.01.2023 in Kraft getreten ist. Darin erfolgen im Wesentlichen neue Regelungen im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen. Im Grundsatz G 166 wird jedoch Folgendes neu dargestellt:

FF-PV sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zugrunde gelegt werden.

Im neuen Ziel Z 166 b neu:

"Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächenphotovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen."

Ziel Z 166 c neu:

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.

Grundsatz G 168 b:

Im Rahmen der Eigenstromversorgung sollen sowohl industriell, gewerbliche als auch im kommunalen und privaten Sektor, insbesondere Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, durch geeignete Maßnahmen der Raumordnung und Bauleitplanung erschlossen werden.

Bisher wurden seitens der Raumordnung, auch in der 4. Teilfortschreibung des LEP IV, noch keine entsprechenden Vorbehaltsgebiete gemäß Z 166 b neu aufgestellt.

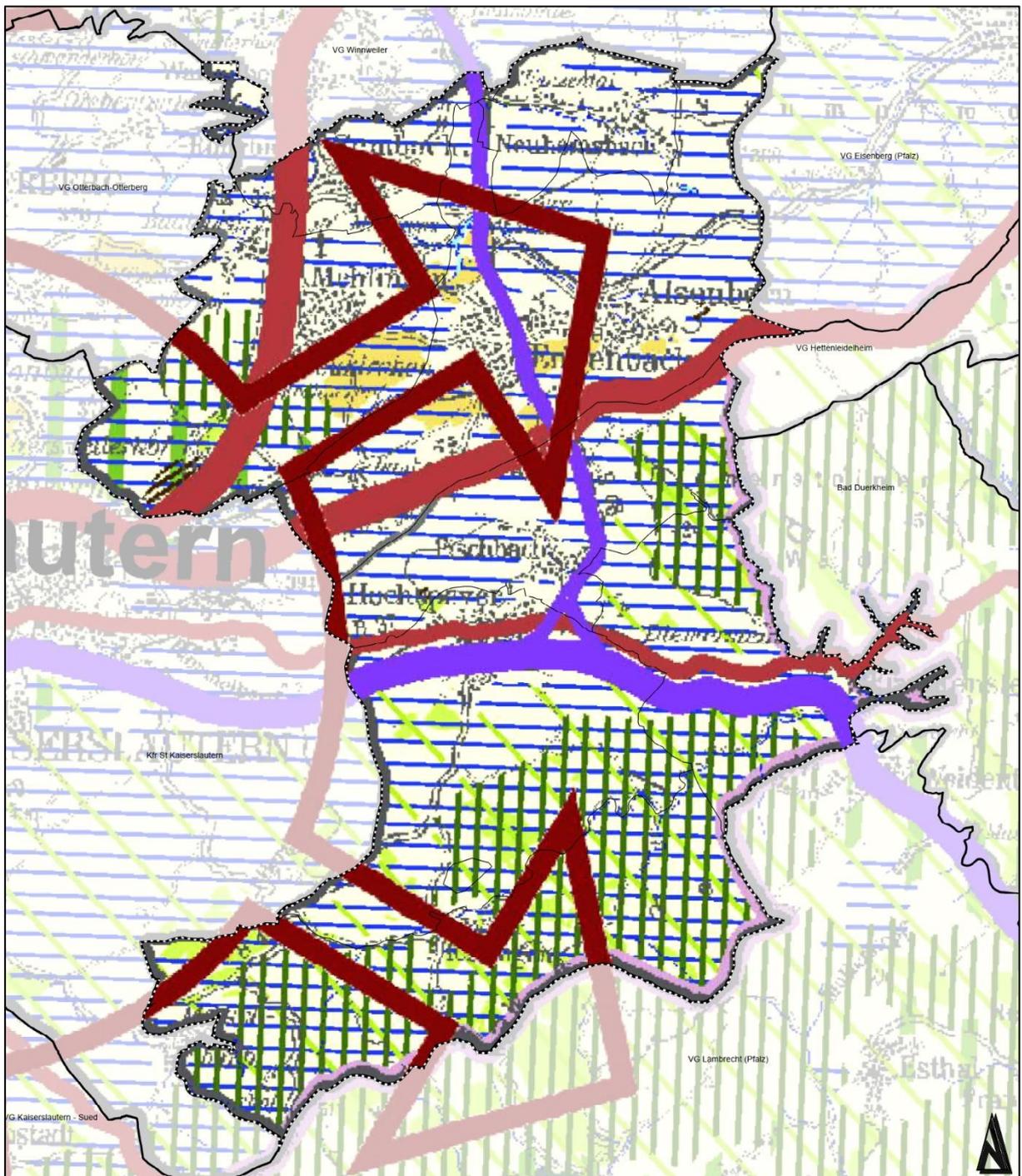


Abbildung 1 Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV) Rheinland-Pfalz



2.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Konkretisiert wird der Ordnungs- und Gestaltungsrahmen des LEP IV durch Regionale Raumordnungspläne. Für die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn ist der Regionale Raumordnungsplan IV seit 2012 hierfür ausschlaggebend. Der Regionale Raumordnungsplan Westpfalz IV wurde von der Planungsgemeinschaft Westpfalz durch Beschluss der Regionalvertretung vom 01.12.2011 aufgestellt und mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung am 25.07.2012 genehmigt. 2020 wurde die Zweite und Dritte Teilfortschreibung genehmigt. Zur Umsetzung der Vorgaben aus der 4. Teilfortschreibung des LEP IV ist nun eine weitere Teilfortschreibung des RROP erforderlich.

In Kapitel II.3.2 Erneuerbare Energien wird erklärt, dass neben Windkraft, Biomasse, Solarenergie in der Region Westpfalz von Interesse sind und Wasserkraft und Geothermie eher eine untergeordnete Bedeutung haben. Des Weiteren wird erklärt, dass der erhöhte Einsatz erneuerbarer Energien nicht über eine CO₂-Reduktion zum Klimaschutz beiträgt, sondern auch einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Förderung zusätzlicher Wertschöpfung gerade im ländlichen Raum leistet. Deshalb wird erklärt, dass die Energieversorgung in den Regionen mittel- und langfristig durch den Ausbau der Wärme und Stromerzeugung zu sichern und zu entwickeln ist, damit die Regionen im Hinblick auf das Kyoto-Protokoll und die EU-Vorgaben sowie vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die Standortvorteile verbessern können. Die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sind in dem Nachhaltigkeitsprinzip zu berücksichtigen. Weitere Ziele zum Thema Solarenergienutzung sind in den Unterlagen nicht enthalten.

Der Regionalplan weist aktuell noch keine Gebiete für Photovoltaik aus.

Es wird im Regionalplan lediglich erläutert, dass von den erneuerbaren Energien mit Blick auf die natürlichen Voraussetzungen neben der Windkraft Biomasse sowie Solarenergie für die Region Westpfalz von Interesse sind.

In der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn sind für die überwiegende Anzahl der Eignungsgebiete eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vorhanden. Daher ist für diese Flächen, bei denen eine Überschneidung gegeben ist, ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Dies kann, wie mit der SGD Süd abgestimmt, gebündelt für alle Eignungsgebiete erfolgen. Die Gebiete, für die eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vorliegt, sind in Abbildung 3 dargestellt.

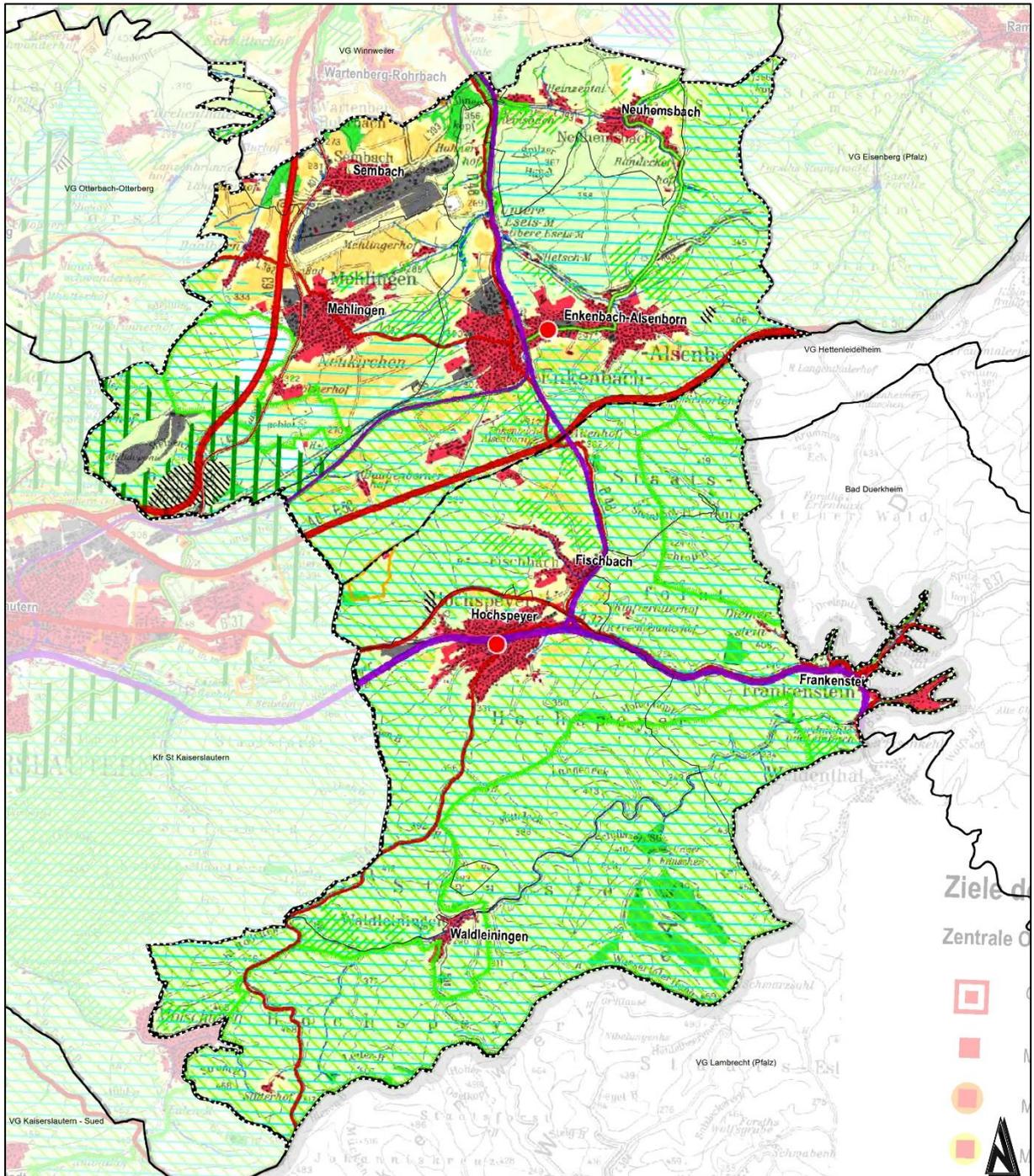


Abbildung 2 Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV

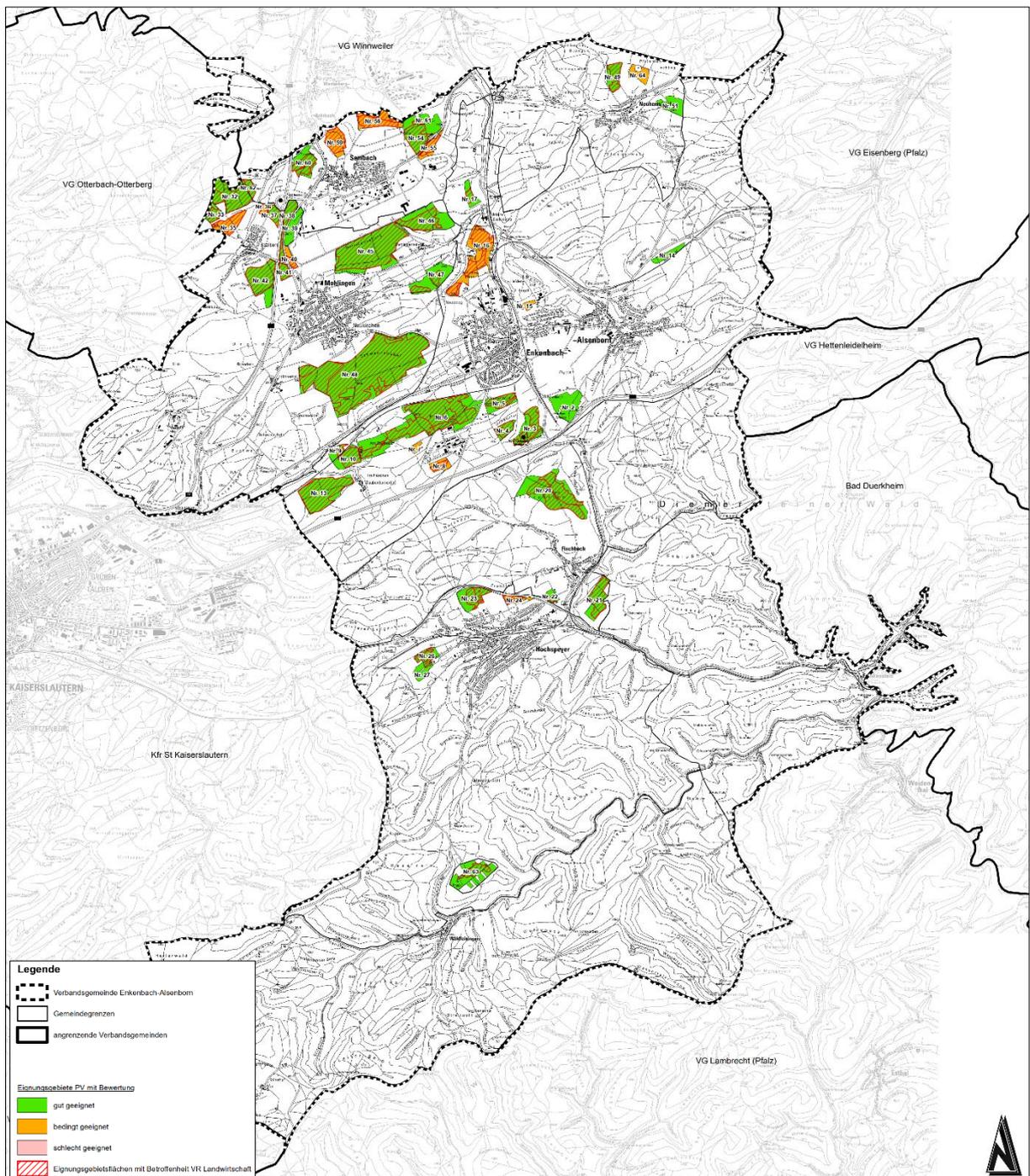


Abbildung 3 Betroffenheit des Vorranggebietes "Landwirtschaft"



2.3 Zielbezogene rechtliche Grundlagen

2.3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Die Bundesregierung hat eine Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist) beschlossen. U. a. wird der Ausbau der erneuerbaren Energien nun als von "überragendem öffentlichen Interesse" und wichtig für die "öffentliche Sicherheit" eingestuft.

Es dient dem Klima- und Umweltschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern, wie Erdöl, Erdgas oder Kohle, und von Kernenergie verringert werden soll.

Für FF-PV besonders geeignet sind weiterhin bereits versiegelte Flächen und Konversionsflächen. Die Solar-Randstreifen an Autobahnen und Schienenwegen, die förderfähig sind, werden von 200 m auf 500 m erweitert.

2.3.2 Ausbauziele der EU zur Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energien bis 2030

Mit der EE-Richtlinie zu den erneuerbaren Energien vom 23.04.2009 (2009/28/EG) wird den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der Erlass von Gesetzen vorgeschrieben, die die Verwendung der erneuerbaren Energien in den Bereichen Strom, Wärme und Kälte sowie Verkehr fördern.

2023 wurde sich auf eine Neugestaltung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) geeinigt. Die Novelle sieht vor, dass das Ziel der EU bis 2030 im Bereich Erneuerbare Energien den Anteil des Gesamtenergieverbrauches (Bruttoenergieverbrauch) von bisher 32,5 % auf 45 % erhöht wird. 42,5 % sind dabei durch die Mitgliedsstaaten zu erbringen.

2.3.3 Baugesetzbuch (BauGB)

FF-PV liegen generell im Außenbereich. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen gehören sie allerdings nur unter gewissen Umständen zu den privilegierten Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht sind seit dem 01.01.2023 FF-PV in einem Abstand von 200 m zu Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b EEG gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB im Außenbereich privilegiert.



Ein weiterer Privilegierungstatbestand wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften geschaffen, welches seit 07.07.2023 in Kraft ist. Demnach kann nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB eine FF-PV errichtet werden, wenn sie der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes dient, unter folgenden Voraussetzungen:

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nr. 1 oder 2,
- b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage überschreitet nicht 25 000 m² und
- c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben.

2.3.4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften, welches seit 07.07.2023 in Kraft ist, wurde klargestellt, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie in Gewerbegebieten nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und in Industriegebieten nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässig sind.

Für das "Gesamträumliche Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen (2023)", welches die fachliche Grundlage des Teilflächennutzungsplanes darstellt, wurden jedoch Gewerbe- und Industriegebiete nicht als Eignungsgebiete bzw. mögliche Standorte für FF-PV beachtet, da im Verbandsgemeindegebiet solche Freiflächen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht in relevanter Größe vorkommen bzw. vorhandene Freiflächen bereits anderweitig verplant sind.



3. Inhalt des Teilflächennutzungsplanes

3.1 Allgemeines

Die Eignungsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen werden als Sonstiges Sondergebiet "Freiflächenphotovoltaikanlagen" nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

3.2 Beschreibung der einzelnen Sondergebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Grundlage für den Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" ist ein Gesamträumliches Standortkonzept, in dem das gesamte Verbandsgemeindegebiet auf Flächen, die für Photovoltaikanlagen geeignet sind, untersucht wurde.

Bei der Durchführung des Gesamträumlichen Standortkonzeptes wurden Ausschlussflächen definiert. Diese Ausschlussgebiete kommen grundsätzlich nicht für eine Nutzung mit FF-PV in Betracht. Darunter fallen z. B. Siedlungsgebiete oder rechtlich festgesetzte Naturschutzgebiete. In diesen Bereichen stehen der Solarenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen entgegen.

Weitere Kriterien sowie die Bewertung der Eignungsgebiete sind dem Erläuterungsbericht zum Gesamträumlichen Standortkonzept im Anhang zur Begründung zu entnehmen. Bei den ermittelten Eignungsgebieten handelt es sich um potenziell für FF-PV geeignete Gebiete. Sie sind vor einer weitergehenden Planung neben der Flächenverfügbarkeit auch noch detailliert hinsichtlich Arten- und Biotopschutz zu prüfen.

In den Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" werden alle als gut und bedingt geeignet bewerteten Flächen aufgenommen. Die gut geeigneten Flächen sind im Folgenden grün-orange schraffiert dargestellt. Die als bedingt geeignet eingestuften Flächen sind gelb-orange schraffiert dargestellt.

Als Ergebnis verbleiben noch 46 Gebiete mit insgesamt 826 ha Größe, die als Sondergebiete "Freiflächenphotovoltaikanlagen" im Teilflächennutzungsplan dargestellt werden sollen. Dies entspricht einem Anteil von 5,8 % am gesamten Verbandsgemeindegebiet.

Die einzelnen Eignungsgebiete, die sich aus dem Standortkonzept entwickelten, werden im Folgenden näher beschrieben. Hinweis: die Nummerierung erfolgte für alle Flächen, die Nummern, die jetzt fehlen, sind die als schlecht geeignet bewerteten Flächen, die nicht in den Teilflächennutzungsplan übernommen werden.

Gebiete Nr. 2 und 3 Enkenbach-Alsenborn

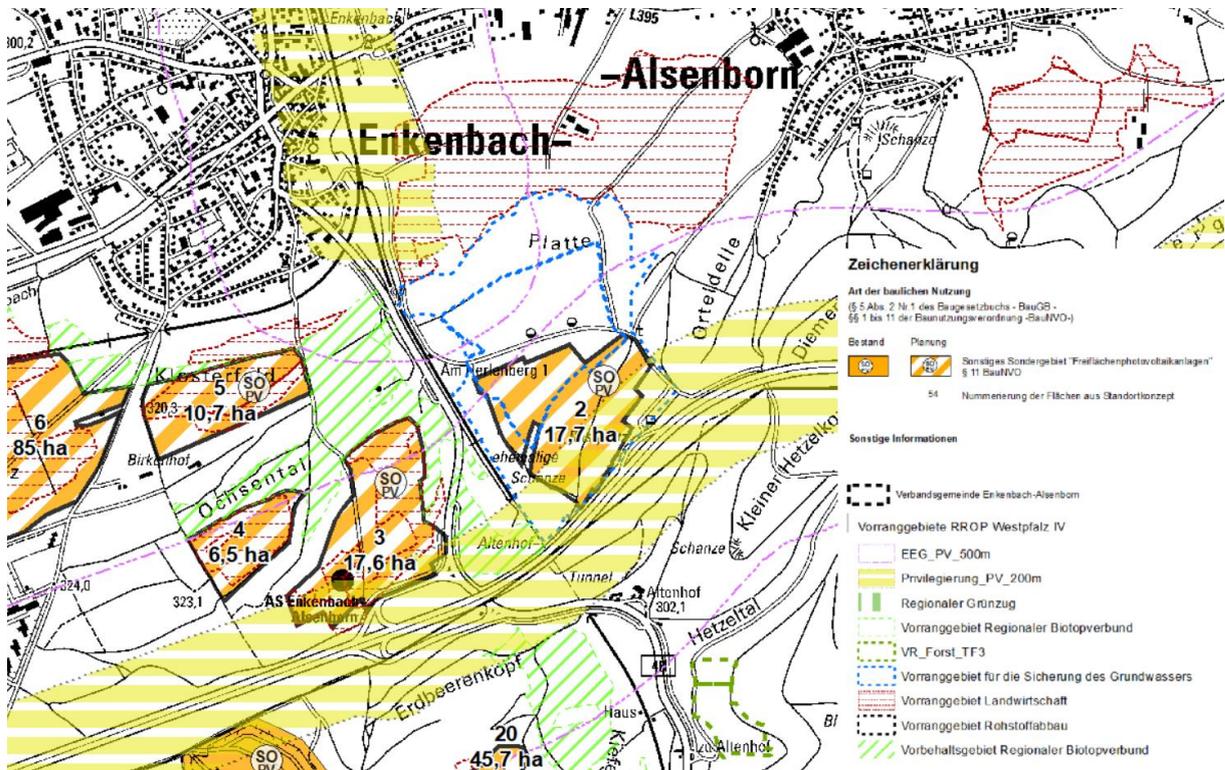


Abbildung 4 Gebiete Nr. 2 und 3 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 2 und 3 befinden sich südlich der Ortslage und in der Gemarkung von Enkenbach-Alsenborn. Beide Flächen sind 18 ha groß und als gut geeignet bewertet. Die Gebiete liegen innerhalb des Bahn- und Straßenpuffers und befinden sich in unmittelbarer Nähe zur BAB A 6. Beide Flächen sind nach Norden ausgerichtet und die Fläche Nr. 3 überschneidet sich zu 60 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Eine Erschließung ist aufgrund vorhandener Wirtschaftswege bei beiden Flächen gut möglich.

Gebiete Nr. 4 und 5 Enkenbach-Alsenborn

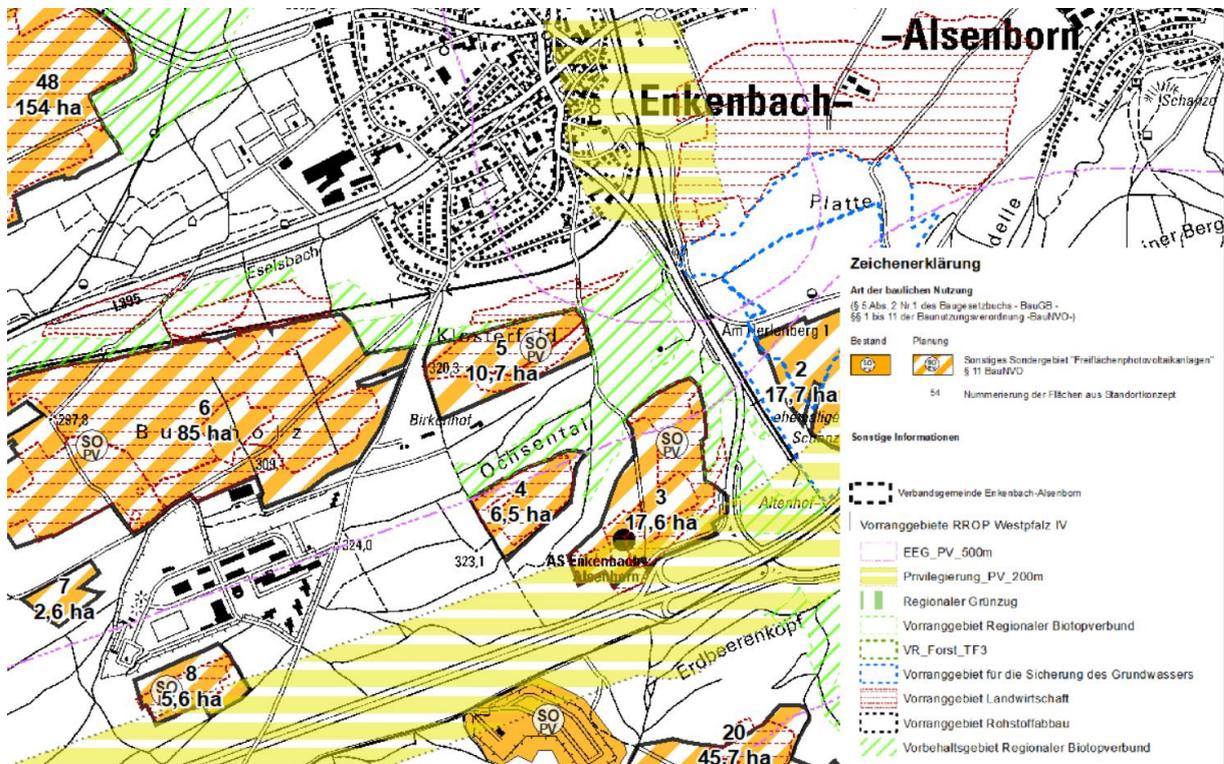


Abbildung 5 Gebiete Nr. 4 und 5 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 4 und 5 befinden sich südlich der Ortslage und in der Gemarkung von Enkenbach-Alsenborn. Die Flächen sind 6 ha und 11 ha groß und jeweils als gut geeignet bewertet. Beide Flächen befinden sich in der Nähe der BAB A 6. Fläche Nr. 4 liegt innerhalb des Straßenpuffers, ist nach Norden ausgerichtet und überschneidet sich zu 90 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Fläche Nr. 5 liegt innerhalb des Bahnpuuffers, ist ebenfalls nach Norden ausgerichtet und weist eine 70 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" auf. Beide Flächen befinden sich in der Nähe des Waldes. Eine Erschließung ist aufgrund vorhandener Wirtschaftswege bei beiden Flächen gut möglich.

Gebiet Nr. 6 Enkenbach-Alsenborn

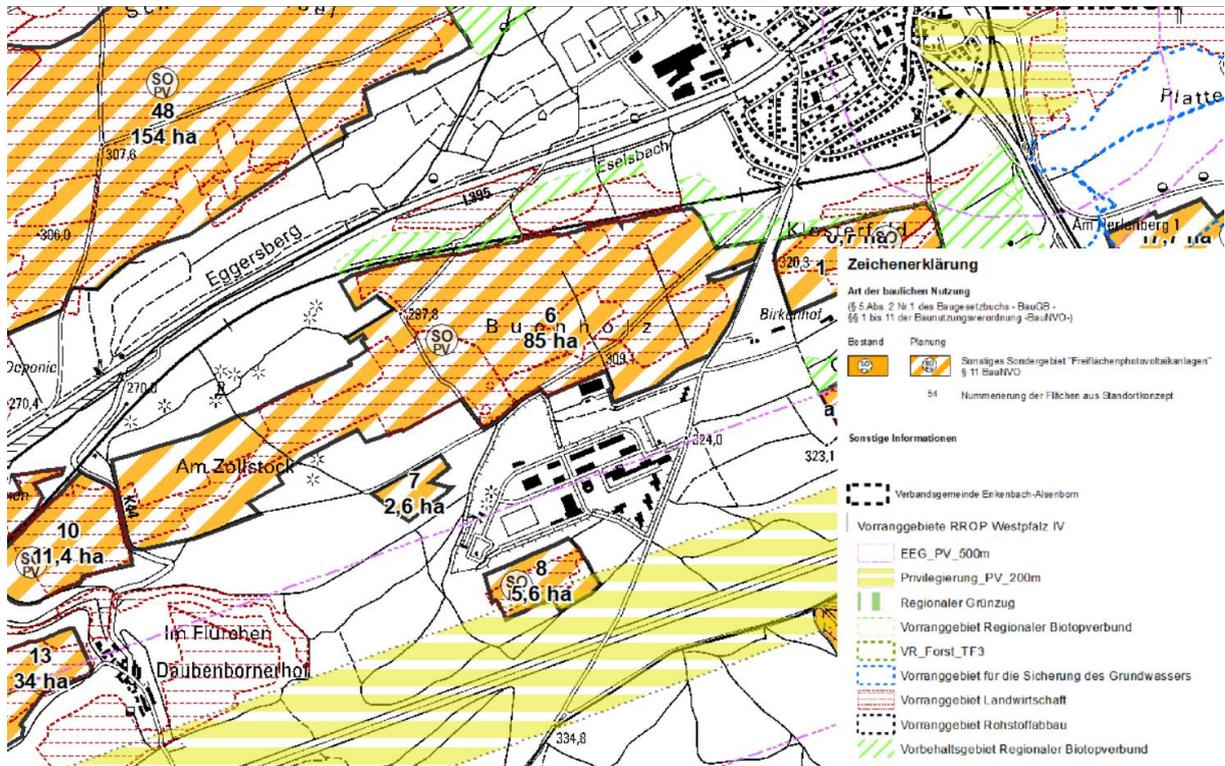


Abbildung 6 Gebiet Nr. 6 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 6 befindet sich südwestlich der Ortslage und in der Gemarkung von Enkenbach-Alsenborn. Die Fläche ist mit 85 ha eine der größten Flächen, die in den Teilflächennutzungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlagen" aufgenommen werden. Sie ist aufgrund der Lage innerhalb des Bahn-puffers sowie wegen der Flächengröße als gut geeignet bewertet. Aufgrund der großen Ausdehnung der Fläche ist eine Ausrichtung in nördliche, nordöstliche und südöstliche Richtung vorhanden. Eine Erschließung der Fläche ist wegen vorhandener Straßen rings um die Fläche gut möglich. Es ist zu empfehlen, den östlichen Teil der Fläche vorrangig zu entwickeln, da die Fläche im Norden an die Bahntrasse angrenzt, sodass bereits eine Vorbelastung besteht. Südlich grenzt das Gelände der Bereitschaftspolizei und an einen Reitstall an. Eine Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Eignungsgebiete Nr. 7 und 8 Enkenbach-Alsenborn

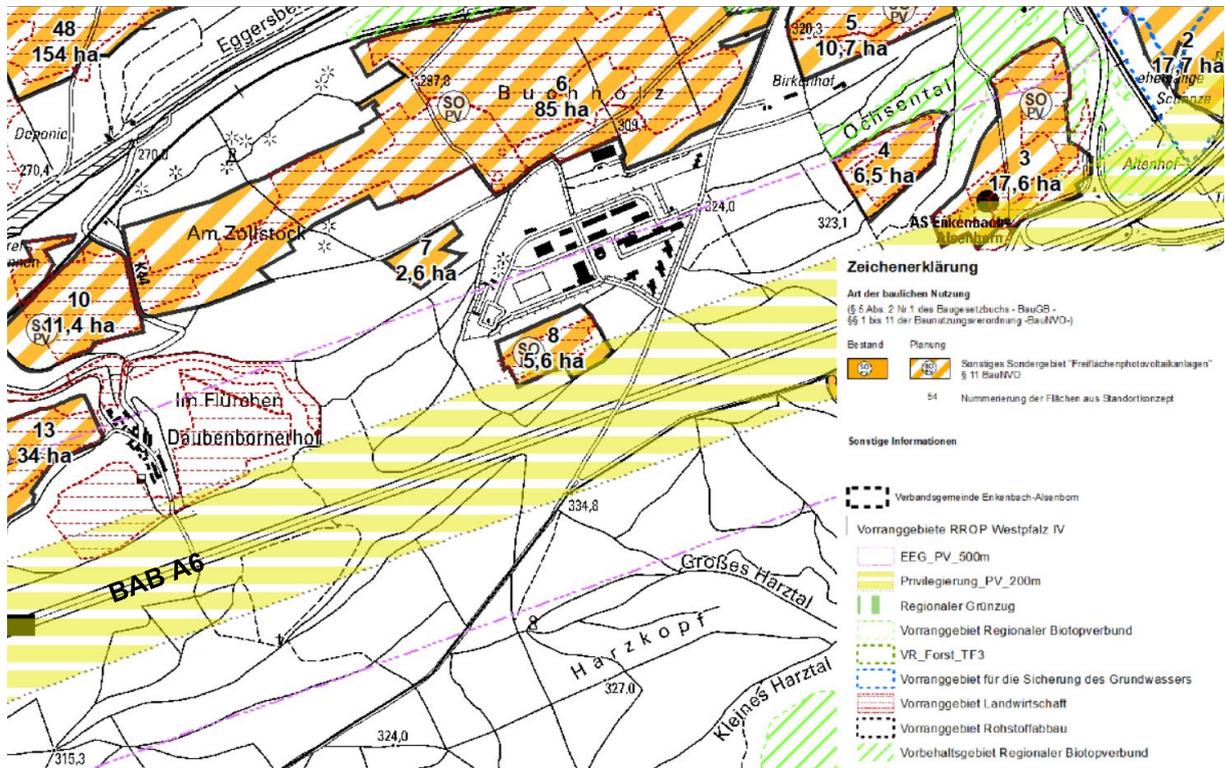


Abbildung 7 Gebiete Nr. 7 und 8 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 7 und 8 befinden sich nördlich der Bundesautobahn A 6. Die Flächen sind 3 ha und 6 ha groß und beide als bedingt geeignet bewertet.

Fläche Nr. 7 ist nach Westen ausgerichtet und vor allem aufgrund der geringen Flächengröße als bedingt geeignet eingestuft worden. Es besteht eine Vorbelastung durch das angrenzende Gelände der Bereitschaftspolizei.

Fläche Nr. 8 ist nach Nordwesten ausgerichtet, liegt innerhalb des Autobahnpuffers und überschneidet sich zu 50 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". In unmittelbarer Umgebung befinden sich die Bereitschaftspolizei und das Krematorium Enkenbach. Die Fläche ist von Wald umgeben.

Gebiete Nr. 9 und 10 Enkenbach-Alsenborn

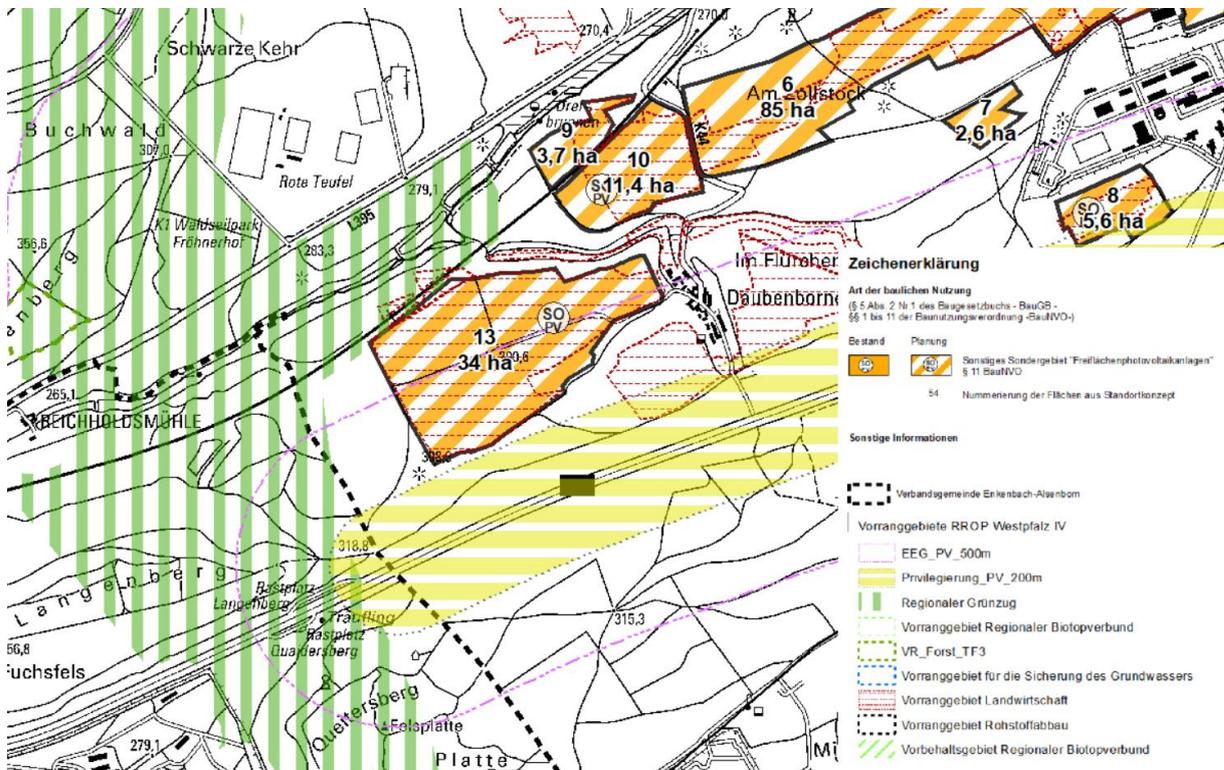


Abbildung 8 Gebiete Nr. 9 und 10 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 9 und 10 befinden sich südlich der Landesstraße L 395 und nördlich des Daubenbornerhofes in der Gemarkung Enkenbach-Alsenborn. Fläche Nr. 9 liegt nördlich der Bahntrasse. Fläche Nr. 10 befindet sich südlich der Bahntrasse. Beide Flächen sind als gut geeignet bewertet, u. a. da sie sich innerhalb des Bahnpuuffers befinden und deshalb eine Vorbelastung besteht.

Beide Flächen sind nördlich exponiert. Bei Fläche Nr. 9 liegt eine 40 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Bei Fläche Nr. 10 sind es 75 % Überschneidung. Beide Flächen sind größtenteils von Wald umgeben.

Eine Erschließung ist über die angrenzende Kreisstraße K 44 gut möglich.

Gebiet Nr. 13 Enkenbach-Alsenborn

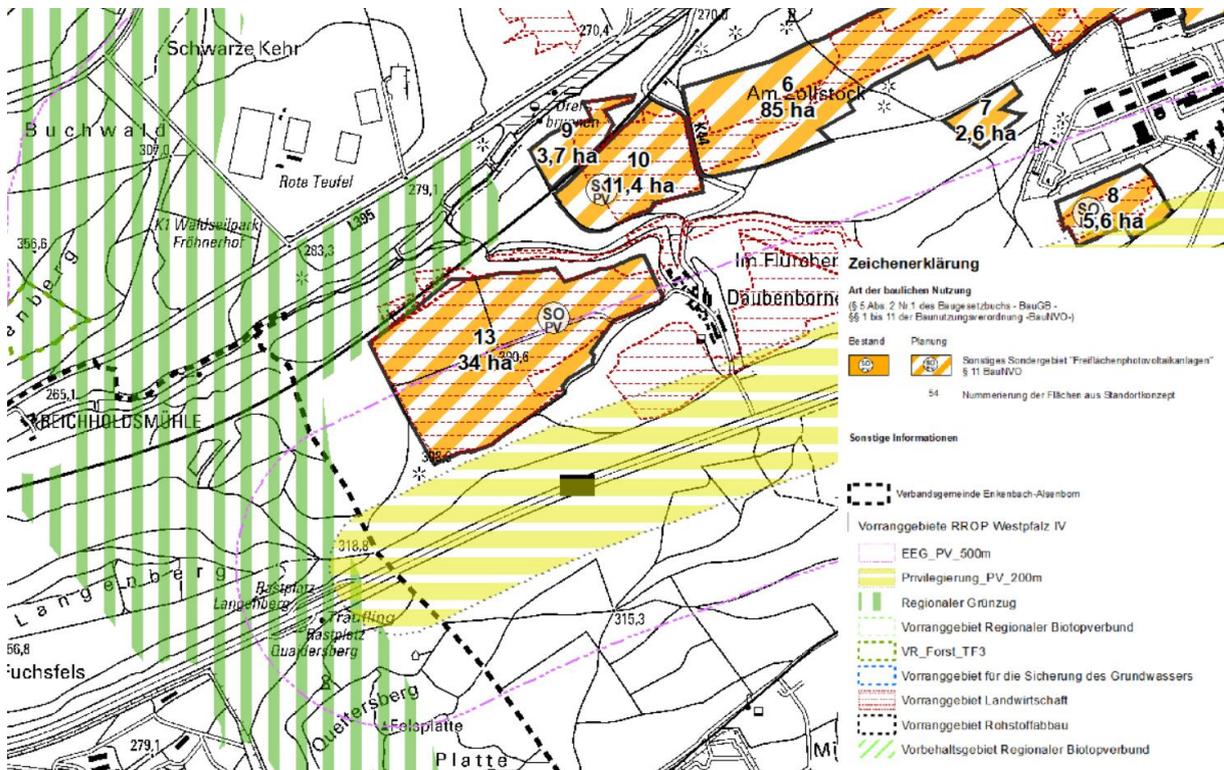


Abbildung 9 Gebiet Nr. 13 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 13 befindet sich westlich des Daubenbornerhofes in der Gemarkung Enkenbach-Alsenborn. Die Fläche ist aufgrund der Lage innerhalb des Bahn- und Autobahnpuﬀers als gut geeignet bewertet. Sie ist umgeben von Wald. Die Exposition des Eignungsgebietes ist nach Norden und Nordosten. Es liegt eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" zu 95 % vor. Es ist zu empfehlen, den nördlichen Bereich der Fläche aufgrund der Vorbelastung durch die Bahntrasse vorrangig zu entwickeln. Eine Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Gebiet Nr. 14 Enkenbach-Alsenborn

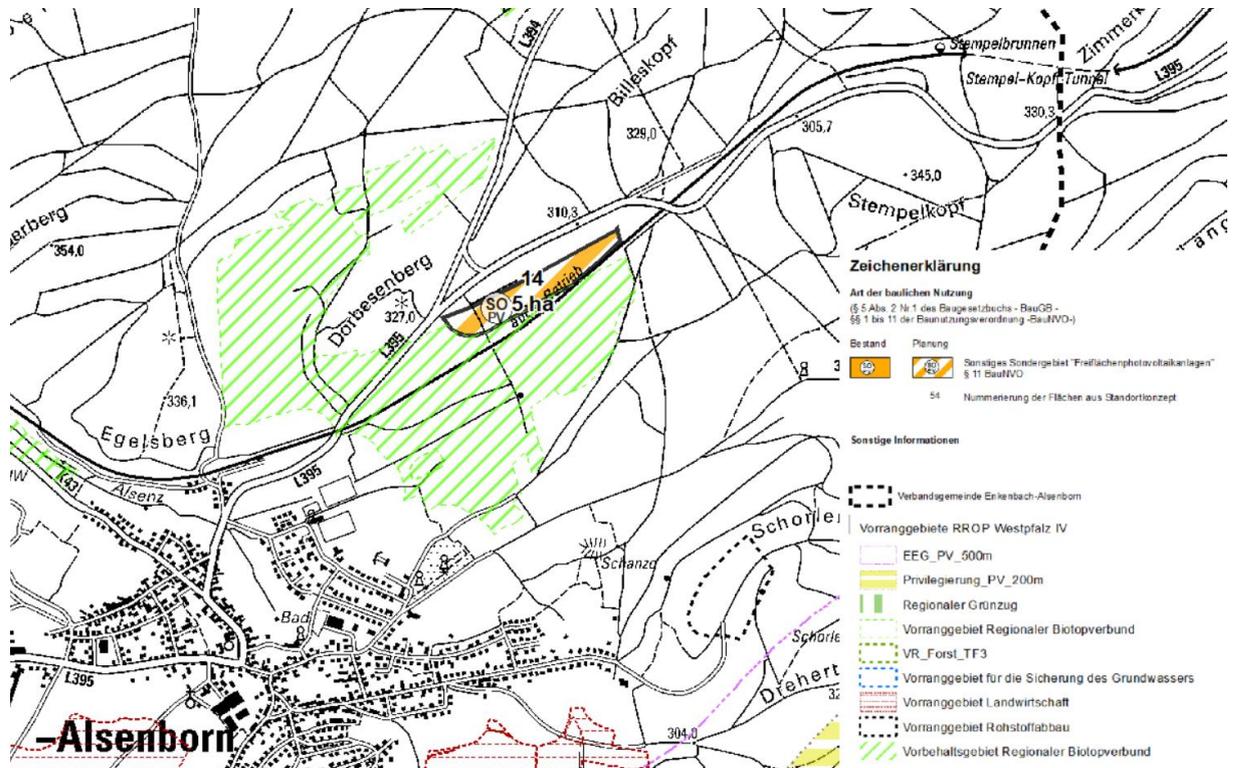


Abbildung 10 Gebiet Nr. 14 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 14 liegt nordöstlich des Ortsteiles Alsenborn in der Gemarkung Enkenbach-Alsenborn. Mit einer Größe von 5 ha ist das Gebiet vor allem aufgrund der Lage innerhalb des Bahn-puffers als gut geeignet bewertet. Die Exposition der Fläche ist dank einer Süd-Südwest-Neigung sehr gut für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet. Nördlich an die Fläche angrenzend befindet sich Wald sowie die Landesstraße L 395, womit auch eine Erschließung gut möglich ist. Positiv ist zudem hervorzuheben, dass bei der Fläche keine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vorliegt.

Gebiet Nr. 15 Enkenbach-Alsenborn

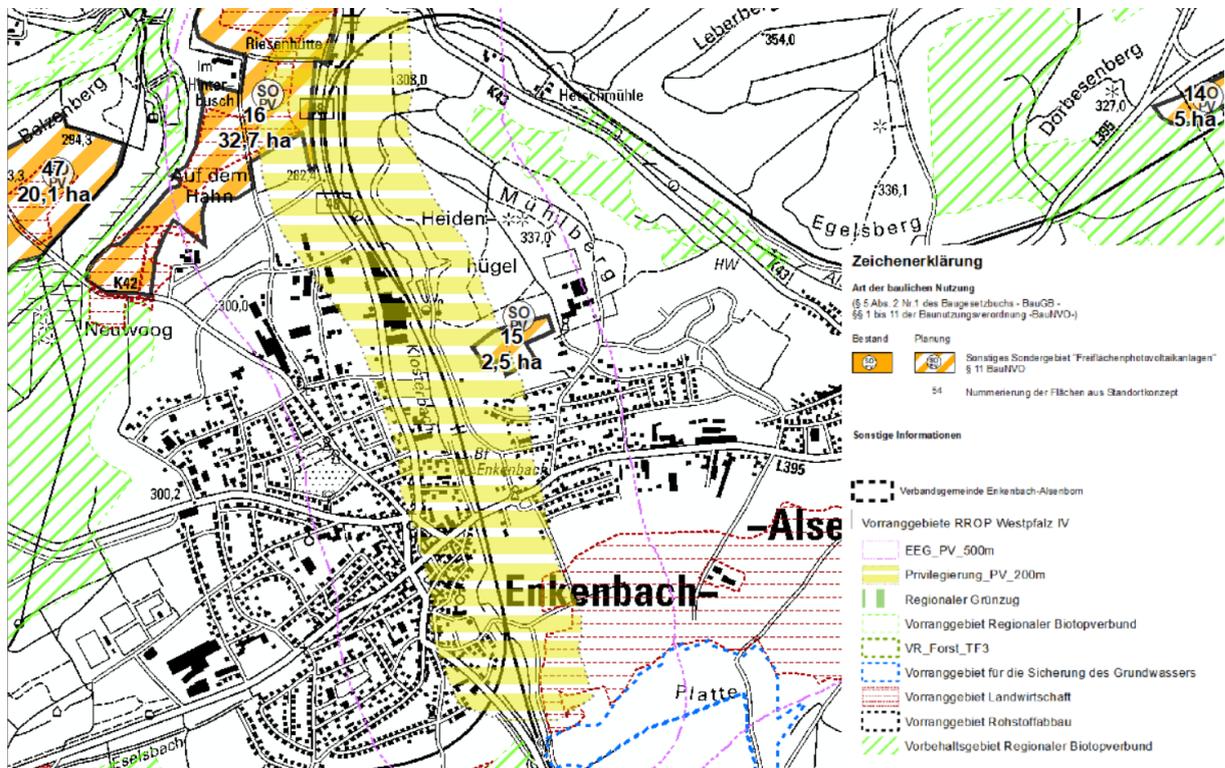


Abbildung 11 Gebiet Nr. 15 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 15 befindet sich nördlich der Ortslage und in der Gemarkung Enkenbach-Alsenborn. Die Fläche ist mit nur 2 ha eher klein und als bedingt geeignet bewertet. Umgeben ist die Fläche von Wald und liegt weniger als 100 m zur nächsten Siedlung entfernt. Das Gebiet weist eine Ausrichtung in nordwestliche Richtung auf. Aufgrund der Lage auf einem Bergrücken ist der Bereich von Enkenbach-Alsenborn aus kaum einsehbar, allerdings von der neuen Bebauung am Haus Mühlberg.

Die Fläche befindet sich teilweise innerhalb des Bahnuffers und somit auch im Bereich der Privilegierung.

Gebiet Nr. 16 Enkenbach-Alsenborn

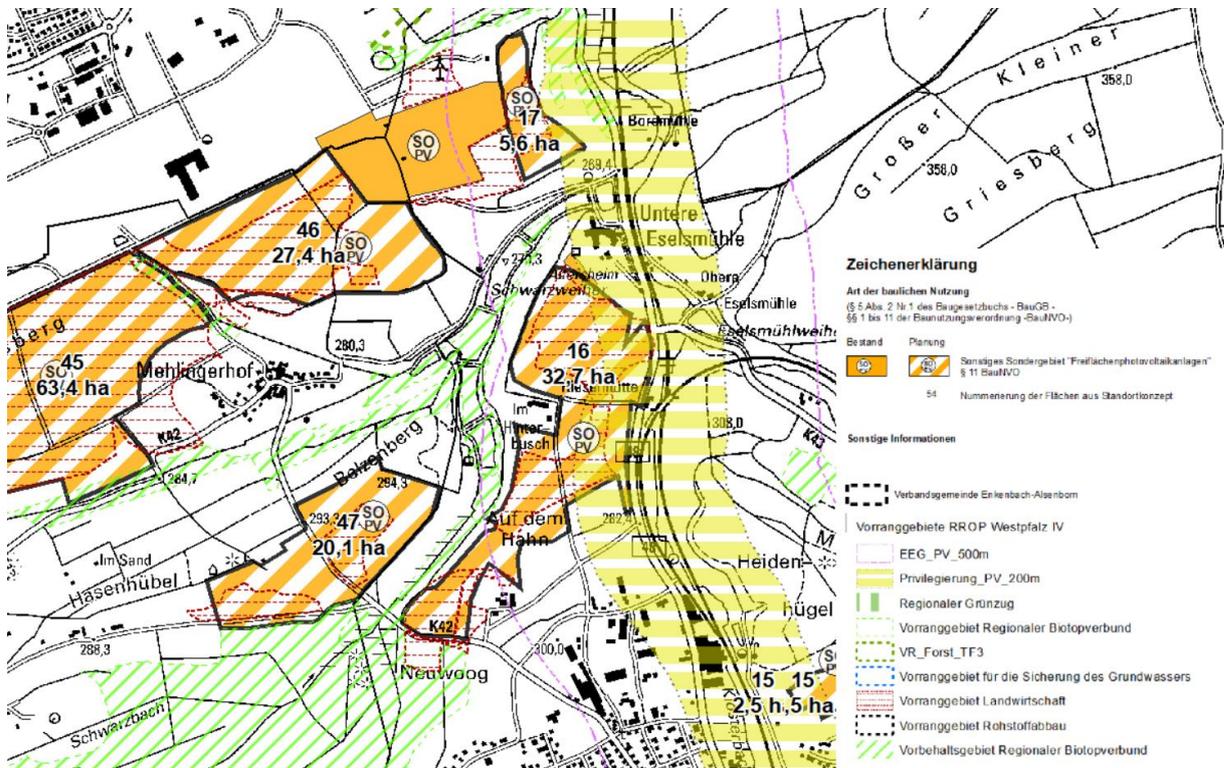


Abbildung 12 Gebiet Nr. 16 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Die Fläche Nr. 16 befindet sich nördlich von Enkenbach-Alsenborn an der Bundesstraße B 48 zwischen der Eselsmühle und dem Mehlingerhof. Die Fläche mit einer Größe von 33 ha ist als bedingt geeignet bewertet. Das Gebiet befindet sich, bis auf den westlichen Teil der Fläche, innerhalb des Bahnuffers und ist somit auch teilweise im Bereich der Privilegierung. Die Fläche ist mit einer Exposition nach Osten und Süden gut für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet. Es liegt eine Überschneidung zu 55 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Eine Erschließung ist aufgrund vorhandener Straßen und der angrenzenden B 48 gut möglich. Im mittleren Bereich der Fläche befinden sich die Testfelder der John Deere AG, was bei einer möglichen Realisierung abzustimmen ist.

Gebiet Nr. 17 Enkenbach-Alsenborn

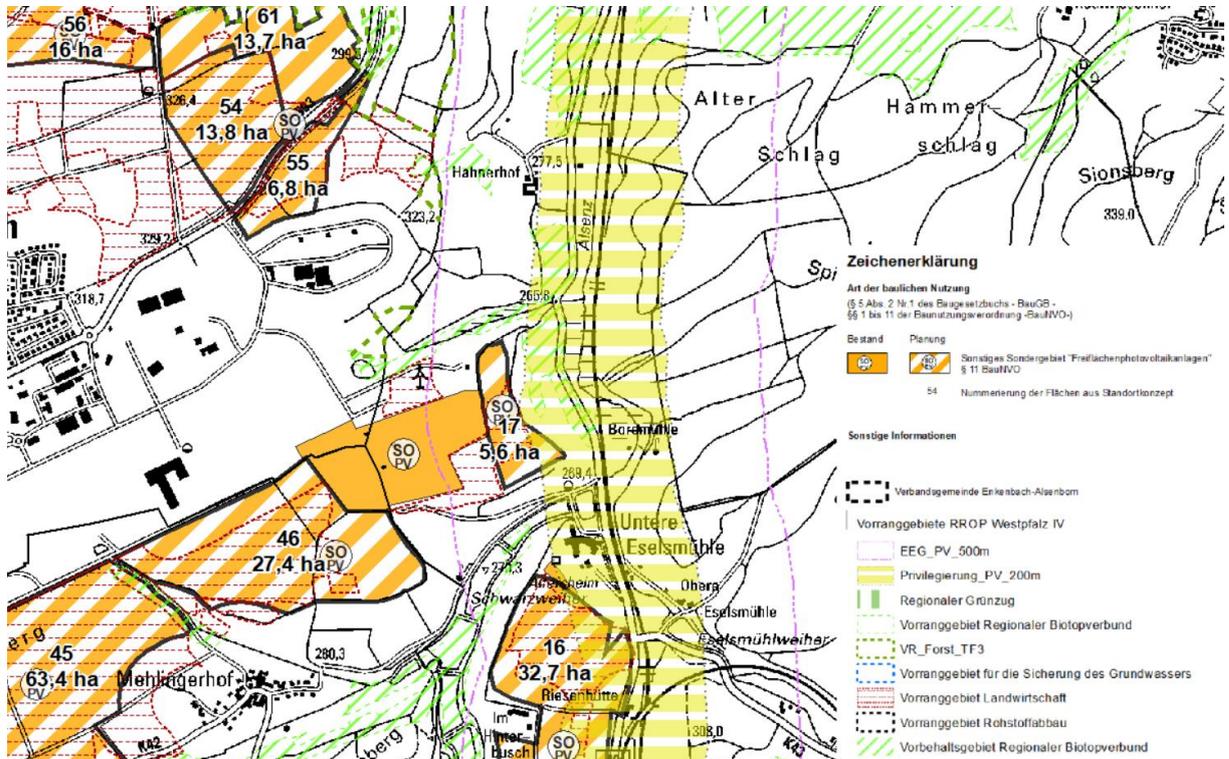


Abbildung 13 Gebiet Nr. 17 Enkenbach-Alsenborn gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 17 befindet sich direkt angrenzend an die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage, die sich auf den Gemarkungen Enkenbach-Alsenborn, Mehlingen und Sembach befindet. Die Fläche grenzt im Osten an die bestehende Anlage an und befindet sich zudem teilweise im Bereich der 200 m-Privilegierung. Mit einer Größe von 6 ha und dem Nutzungszusammenhang und der Vorbelastung durch die bestehende Anlage ist die Fläche als gut geeignet einzustufen und kann als Erweiterung der bestehenden Anlage entwickelt werden. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe eine Windenergieanlage.

Die Fläche weist eine Exposition in östliche bzw. südöstliche Richtung auf. Eine Überschneidung mit der Vorranggebiet "Landwirtschaft" ist nur zu 45 % gegeben.

Gebiet Nr. 20 Fischbach

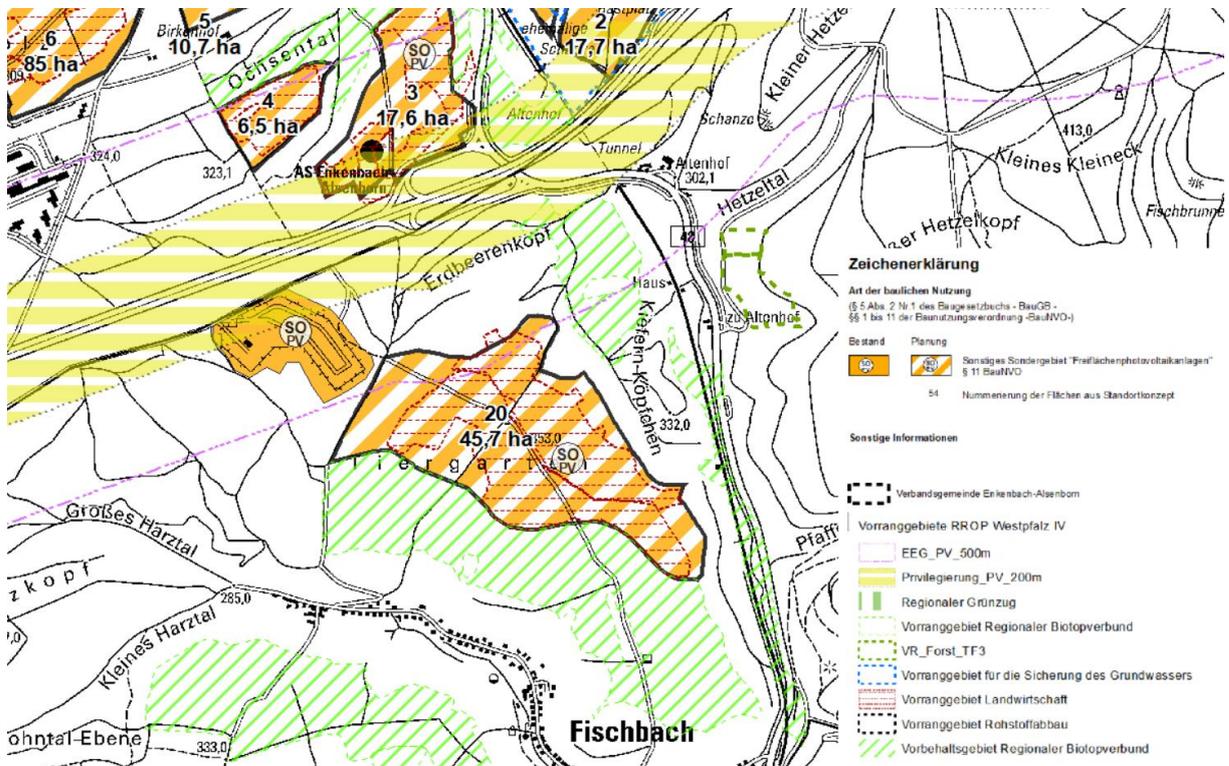


Abbildung 14 Gebiet Nr. 20 Fischbach gemäß Standortkonzept 2023

Das Gebiet Nr. 20 befindet sich in der Gemarkung Fischbach und umfasst 46 ha. Es liegt nördlich der Ortslage. Östlich befindet sich die Bundesstraße B 48 und im Norden verläuft die Bundesautobahn A 6. Im Nordwesten grenzt eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von 7,7 ha Anlagengröße an.

Die Fläche ist zu einem großen Teil von Wald umgeben. Die Fläche befindet sich jeweils teilweise innerhalb des Bahn- und Straßenpuffers. Es liegt eine Überschneidung zu 65 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Aufgrund der höheren Ackerzahlen im östlichen Bereich der Fläche ist die Entwicklung einer neuen Anlage im Westen direkt angrenzend zur bestehenden Anlage vorrangig zu empfehlen. Eine Realisierung sollte in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen. Eine Erschließung ist aufgrund der bestehenden Anlage problemlos möglich.

Gebiet Nr. 21 Fischbach

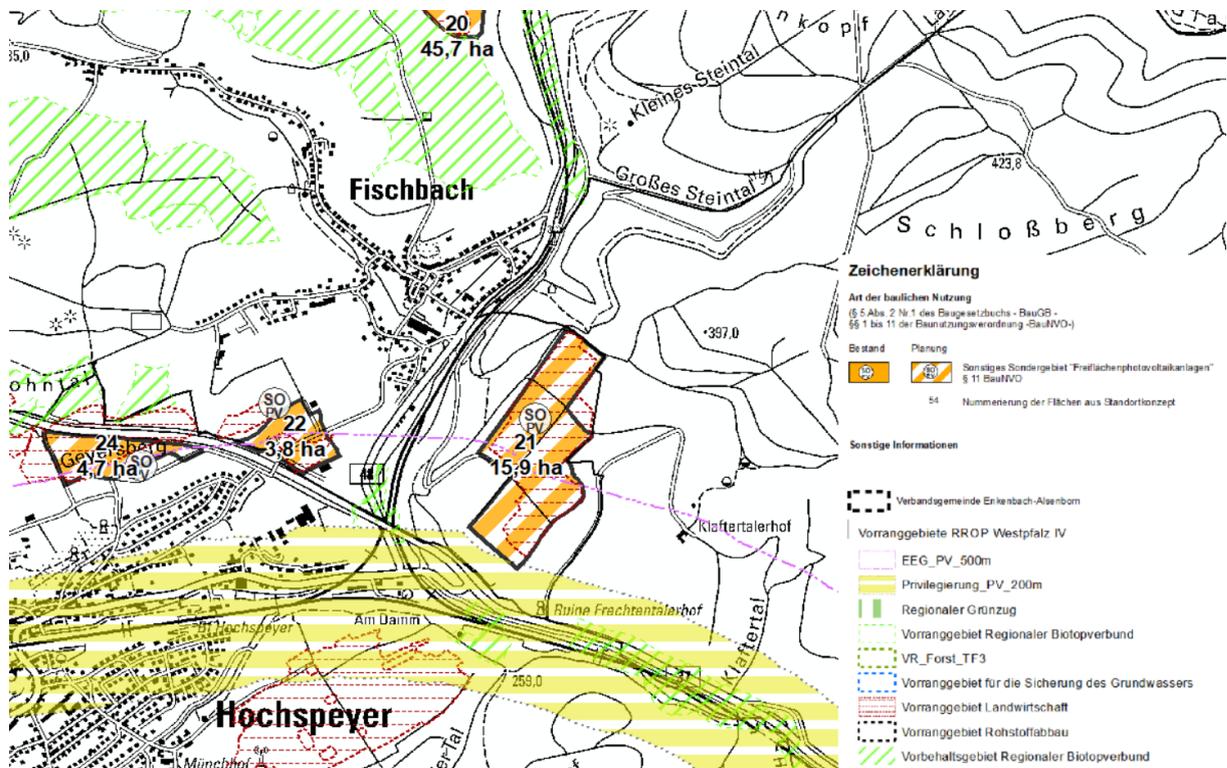


Abbildung 15 Gebiet Nr. 21 Fischbach gemäß Standortkonzept 2023

Die Fläche Nr. 21 mit einer Größe von 16 ha ist als gut geeignet eingestuft und befindet sich südöstlich der Ortslage Fischbach. Die Fläche ist umgeben von Wald und weist dank einer Ausrichtung in süd-südwestliche Richtung eine gute Eignung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf. Die Fläche liegt innerhalb des Bahnpuuffers. Mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" ist eine Überschneidung zu 75 % gegeben.

Gebiete Nr. 22, 23 und 24 Fischbach

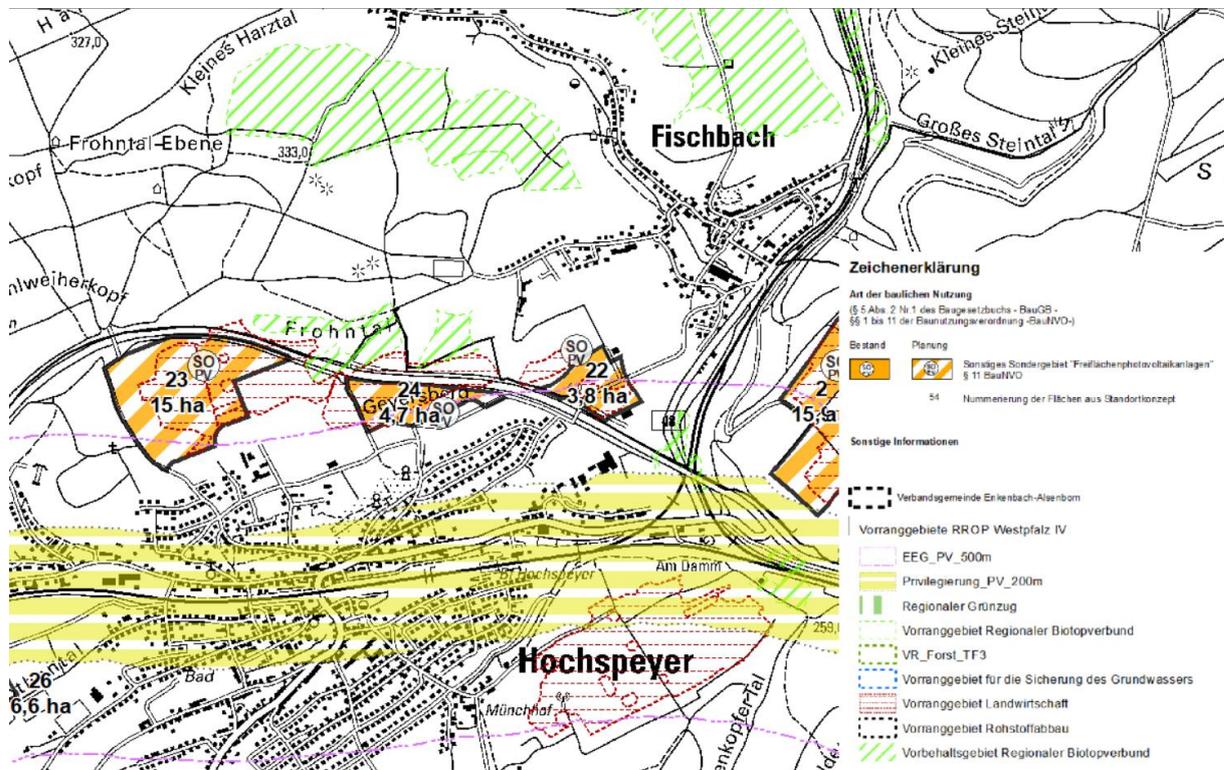


Abbildung 16 Gebiete Nr. 22, 23 und 24 Fischbach gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 22 umfasst 4 ha und befindet sich in der Gemarkung Fischbach. Die Fläche grenzt südlich an die Bundesstraße B 37 an. Das Gebiet ist aufgrund der Südost-Ausrichtung, der Lage innerhalb des Bahnuffers und einer nur geringfügigen Überschneidung von 35 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" als gut geeignet eingestuft. Eine Erschließung ist aufgrund bestehender Wege gut möglich.

Die Fläche Nr. 23 mit einer Größe von 15 ha befindet sich in der Gemarkung Hochspeyer. Das Gebiet ist als gut geeignet eingestuft. Im Westen grenzt die Fläche an Wald, im Süden ist der Siedlungsbereich von Hochspeyer. Das Eignungsgebiet weist mit einer östlich bzw. südöstlichen Exposition eine gute Eignung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf. Aufgrund einer Überschneidung von 60 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft", welches vor allem im östlichen Bereich der Fläche betroffen ist, empfiehlt sich eine vorrangige Entwicklung im westlichen bzw. südlichen Bereich. In diesem Teilbereich sind zudem die Ackerzahlen größtenteils unterhalb des Mittelwertes von 41. Eine Erschließung ist über die Straße "Enkenbacher Weg" gut möglich.

Das Gebiet Nr. 24 befindet sich nördlich der Ortslage in der Gemarkung Hochspeyer. Die Fläche grenzt unmittelbar südlich an die Bundesstraße B 37 an und kann über bestehende Wirtschaftswege gut erschlossen werden.

Mit einer Größe von 5 ha ist die Fläche aufgrund von einer geringen Nordwest-Ausrichtung sowie einer 65 %igen Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" als bedingt geeignet eingestuft. Daher sollte die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Gebiete Nr. 26 und 27 Hochspeyer

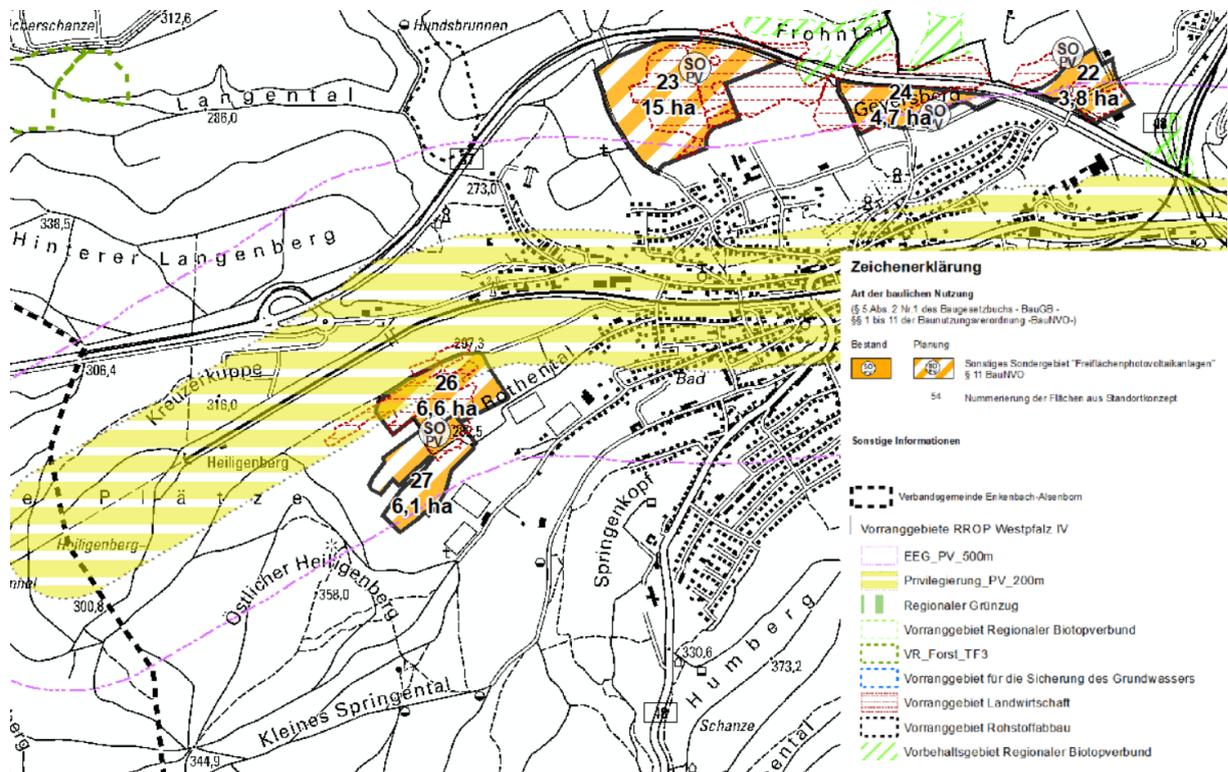


Abbildung 17 Gebiete Nr. 26 und 27 Hochspeyer gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 26 und 27 liegen westlich der Ortslage von Hochspeyer. Mit einer Größe von 6,1 ha und 6,6 ha weisen sie eine durchschnittliche Flächengröße auf. Beide sind als gut geeignet eingestuft. Beide Gebiete liegen innerhalb des Bahnpuuffers.

Die Fläche Nr. 26 überschneidet sich zu 60 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Die Fläche ist nach Südosten exponiert und grenzt an Waldflächen an.

Bei dem Eignungsgebiet Nr. 27 liegt nur eine 15 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Die Fläche ist nach Nordosten exponiert. Die Fläche ist von Wald umgeben.

Gebiete Nr. 32, 33, 35 und 36, Mehlingen

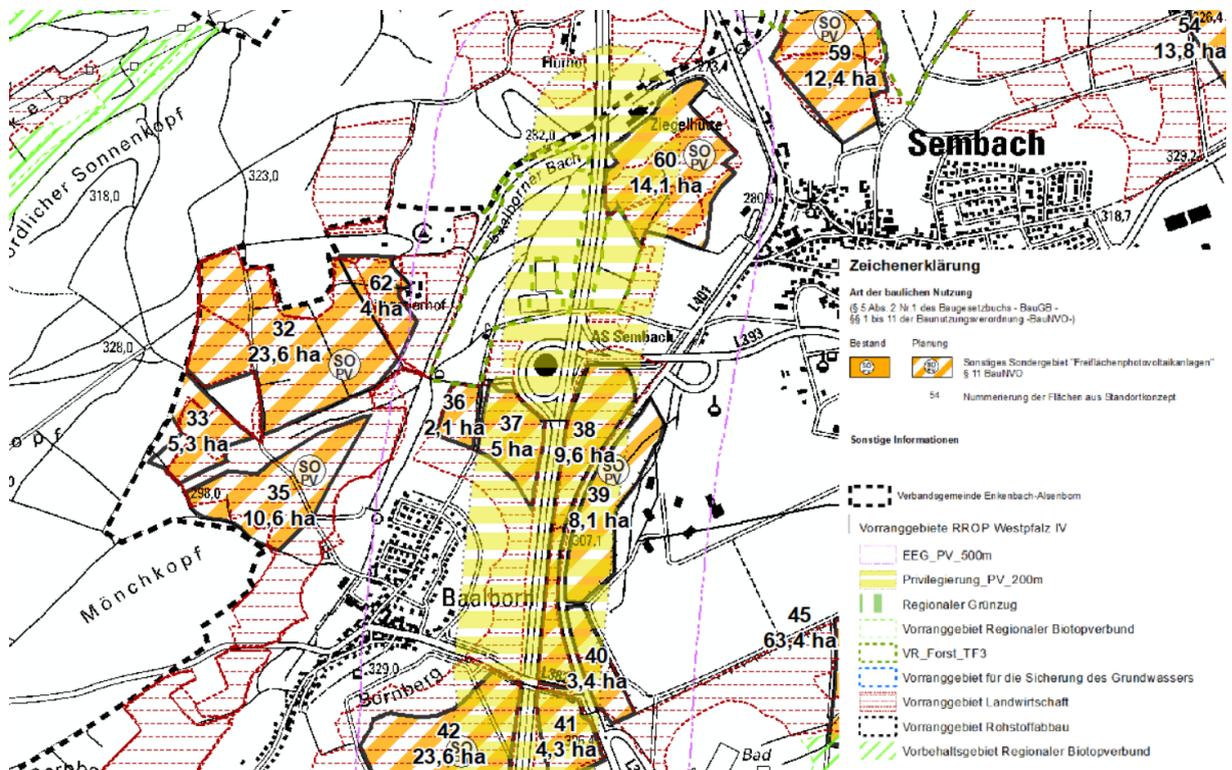


Abbildung 18 Gebiete Nr. 32, 33, 35 und 36, Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 32 und 33 befinden sich nordwestlich der Ortslage von Baalborn in der Gemarkung Mehlingen. Beide Flächen sind als gut geeignet eingestuft und sind in südliche bzw. südöstliche Richtung exponiert. Nordwestlich grenzt an beide Flächen ein Waldgebiet an. Eine Erschließung ist bei beiden Flächen gut möglich, da Wirtschaftswege vorhanden sind.

Die Fläche Nr. 32 ist 24 ha groß und überschneidet sich zu 95 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Eine Entwicklung ist vorrangig im südlichen bzw. westlichen Teilbereich zu empfehlen, da geringere Ackerzahlen vorliegen.

Das Gebiet Nr. 33 ist 5 ha groß und überschneidet sich zu 65 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft".

Die Eignungsgebiete Nr. 35 und 36 befinden sich nördlich bzw. nordwestlich der Ortslage von Baalborn in der Gemarkung Mehlingen. Beide Flächen sind als bedingt geeignet eingestuft.

Die Fläche Nr. 35 weist mit 11 ha Größe eine 90 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" auf. Im südwestlichen Bereich grenzt eine Waldfläche an. Die Fläche ist in südliche, nordöstliche und nordwestliche Richtung exponiert. Aufgrund geringfügig geringen Ackerzahlen und einer geringeren Betroffenheit im südlichen Teilbereich ist eine Entwicklung hier vorrangig zu empfehlen.

Die Fläche Nr. 36 weist mit 2 ha Größe eine eher geringe Flächenausdehnung auf. Im Westen grenzt eine Waldfläche an. Es liegt eine 100 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Daher sollte die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage nur in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Gebiete Nr. 37, 38 und 39 Mehlingen

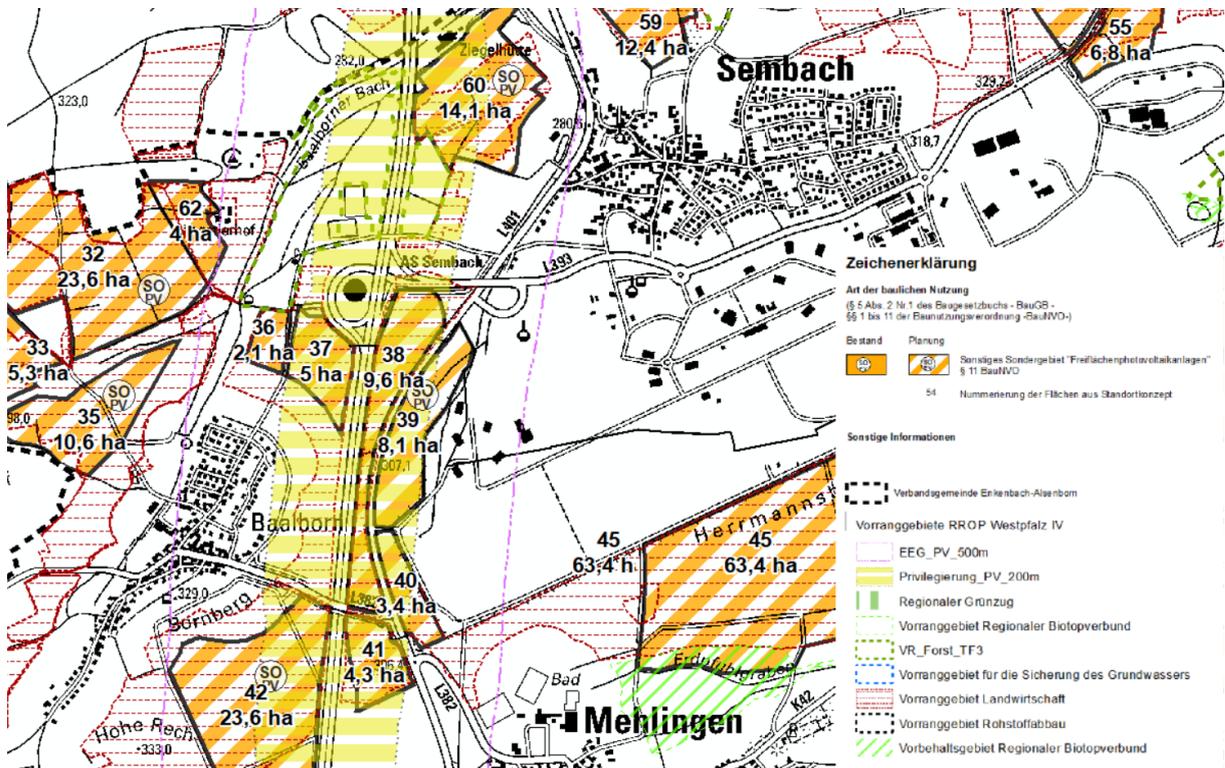


Abbildung 19 Gebiete Nr. 37, 38 und 39 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023

Die Gebiete Nr. 37, 38 und 39 befinden sich nord-nordöstlich der Ortslage von Baalborn in der Gemarkung von Mehlingen. Alle drei Flächen sind als gut geeignet eingestuft. Die Flächen Nr. 37 und 38 grenzen unmittelbar an die Bundesautobahn A 63 an. Sie liegen deshalb vollständig im Bereich der 200 m-Privilegierung. Die Fläche Nr. 39 befindet sich auch in unmittelbarer Nähe zur A 63 und liegt größtenteils ebenfalls im Bereich der 200 m-Privilegierung.

Die Fläche Nr. 37 weist mit 5 ha Fläche eine gute Ausdehnung auf und ist nach Süden exponiert. Es liegt eine 100 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor.

Die Fläche Nr. 38 umfasst 10 ha. Sie ist nach Süden und Osten exponiert, jedoch im mittleren Bereich sehr schmal, sodass die Aufstellung von Modultischen zu prüfen ist. Die Fläche überschneidet sich zu 100 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft".

Die Fläche Nr. 39 weist mit 8 ha Fläche eine gute Ausdehnung auf und ist nach Osten exponiert. Es liegt keine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor.

Bei einer Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf diesen Eignungsgebieten, die sich aufgrund der 200 m-Privilegierung anbietet, ist eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft unbedingt erforderlich, da die Flächen Nr. 37 und 38 sich zu 100 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" überschneiden.



Eine Erschließung ist bei allen drei Flächen gut möglich, da zum einen bestehende Wirtschaftswege genutzt werden können und zudem die Flächen Nr. 38 und 39 direkt an die Landesstraße L 401 angrenzen.

Gebiete Nr. 40, 41 und 42 Mehlingen

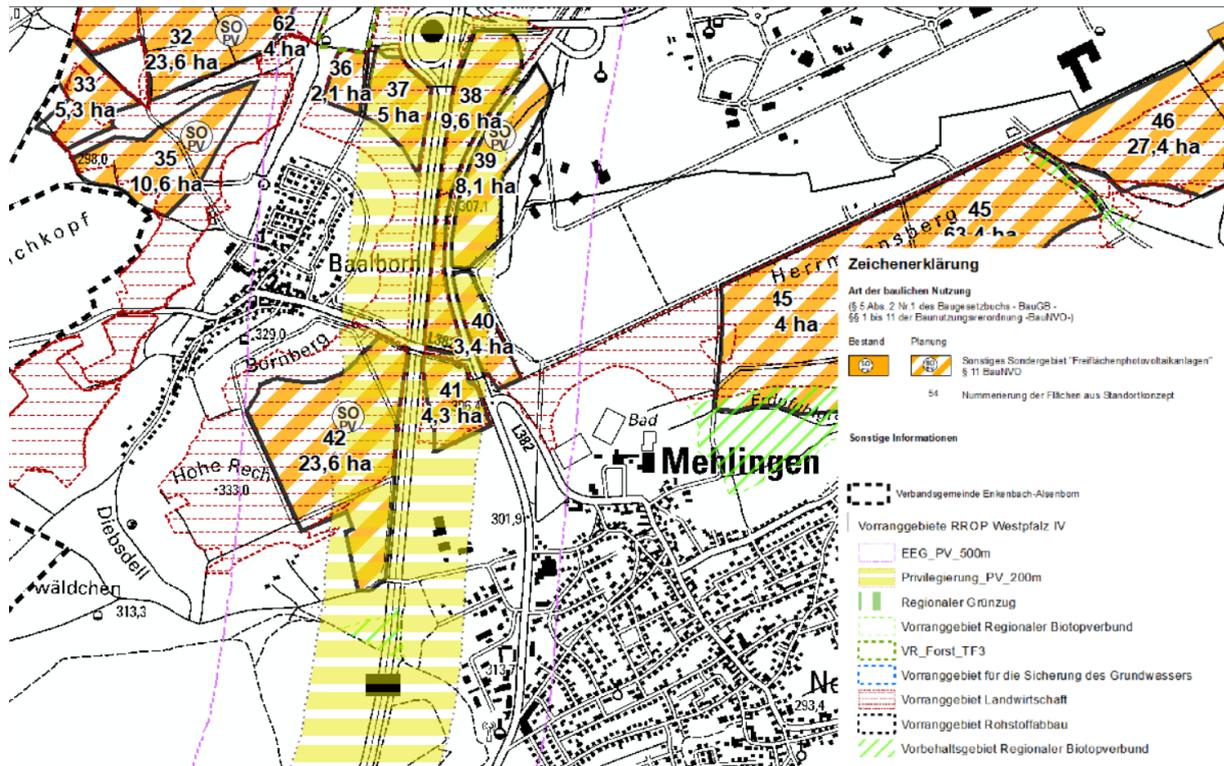


Abbildung 20 Gebiete Nr. 40, 41 und 42 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 40 befindet sich östlich der Ortslage von Baalborn in der Gemarkung Mehlingen. Das Gebiet ist 3,4 ha groß und als bedingt geeignet eingestuft. Die Fläche befindet sich innerhalb des Straßenpuffers auch größtenteils auch im Bereich der 200 m-Privilegierung. Die Fläche ist gering nach Nordosten exponiert und überschneidet sich zu 55 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft", welches vor allem im südlichen Teilbereich der Fläche betroffen ist.

Eine Erschließung ist über die angrenzenden Landesstraßen L 401 und L 382 gut möglich. Bei einer Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte das Vorhaben mit der örtlichen Landwirtschaft abgestimmt werden.

Die Eignungsgebiete Nr. 41 und 42 befinden sich zwischen den Ortslagen Mehlingen und Baalborn in der Gemarkung Mehlingen. Fläche Nr. 41 befindet sich östlich der Bundesautobahn A 63. Die Fläche Nr. 42 liegt westlich davon. Beide Flächen sind als gut geeignet eingestuft. Beide Gebiete liegen innerhalb des Straßenpuffers von 500 m (EEG). Fläche Nr. 41 liegt zudem vollständig im Bereich der 200 m-Privilegierung. Fläche Nr. 42 befindet sich im östlichen Teil im Bereich der 200 m-Privilegierung.

Das Gebiet Nr. 41 ist 4 ha groß und in süd-südöstliche Richtung exponiert. Es liegt eine Überschneidung zu 95 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor.

Die Fläche Nr. 42 ist 24 ha groß und in nord-nordöstliche Richtung exponiert. Die Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" beträgt 80 %. Bei einer Realisierung sollte der südliche Teilbereich der Fläche vorrangig entwickelt werden, da keine Betroffenheit des Vorranggebietes "Landwirtschaft" gegeben ist und die Ackerzahlen deutlich unter dem Mittelwert 41 liegen.



Bei beiden Flächen sollte vor einer Realisierung eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen. Eine Erschließung ist bei beiden Flächen aufgrund vorhandener Wirtschaftswege gut möglich.

Gebiete Nr. 45, 46 und 47 Mehlingen

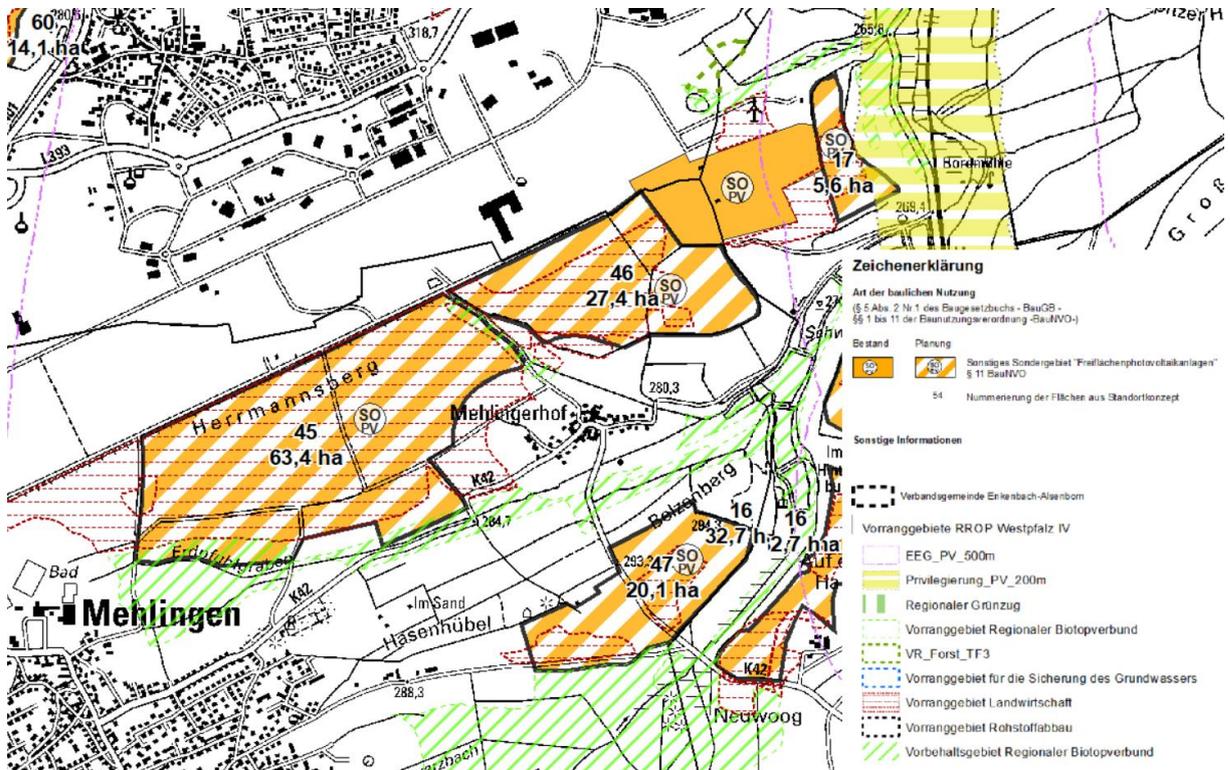


Abbildung 21 Gebiete Nr. 45, 46 und 47 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsgebiete Nr. 45 und 46 befinden sich südlich des Gewerbegebietes von Sembach und nördlich des Mehlingerhofes. Sie befinden sich in der Gemarkung von Mehlingen. Beide Flächen sind als gut geeignet bewertet. Die Flächen sind in südliche bzw. südöstliche und südwestliche Richtung exponiert.

Die Fläche Nr. 45 gehört mit 63 ha Fläche zu einer der größten Eignungsflächen im Verbandsgemeindegebiet. Im Süden grenzt die Fläche an ein Waldstück, im Norden an den ehemaligen Flugplatz Sembach. Die Fläche liegt mit 90 % Überschneidung fast vollständig im Vorranggebiet "Landwirtschaft". Bei einer Realisierung sollte der mittlere und südliche Bereich vorrangig entwickelt werden, da die Ackerzahlen im östlichen Teilbereich zwischen 60 bis 80 liegen und damit deutlich über dem Mittelwert 41. Vor einer Realisierung sollte eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Fläche Nr. 46 ist 27 ha groß und grenzt im Nordosten an die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage an. Zudem grenzt das Gebiet an das Gewerbegebiet Sembach im Norden. 55 % der Fläche überschneiden sich mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Bei einer Realisierung sollte der östliche Bereich, der unmittelbar an die bestehende Anlage anknüpft, vorrangig entwickelt werden, da dieser Teilbereich außerhalb des Vorranggebietes "Landwirtschaft" liegt. Die Ackerzahlen liegen in diesem Bereich unter dem Mittelwert von 41. Vor einer Realisierung sollte eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Eine Erschließung ist bei beiden Flächen aufgrund vorhandener Wirtschaftswege gut möglich.



Das Eignungsgebiet Nr. 47 umfasst 20 ha, ist als gut geeignet bewertet und liegt südlich des Mehlingerhofes zwischen den Ortslagen Mehlingen und Enkenbach-Alsenborn in der Gemarkung Mehlingen.

Die Fläche ist umgeben von Wald und in süd-südöstliche Richtung exponiert. Es liegt eine Überschneidung von 30 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Im mittleren und nördlichen Teilbereich liegen die Ackerzahlen unter dem Mittelwert 41 und es ist keine Betroffenheit des Vorranggebietes "Landwirtschaft" gegeben.

Eine Erschließung ist über die Sembacher Straße problemlos möglich.

Gebiet Nr. 48 Mehlingen

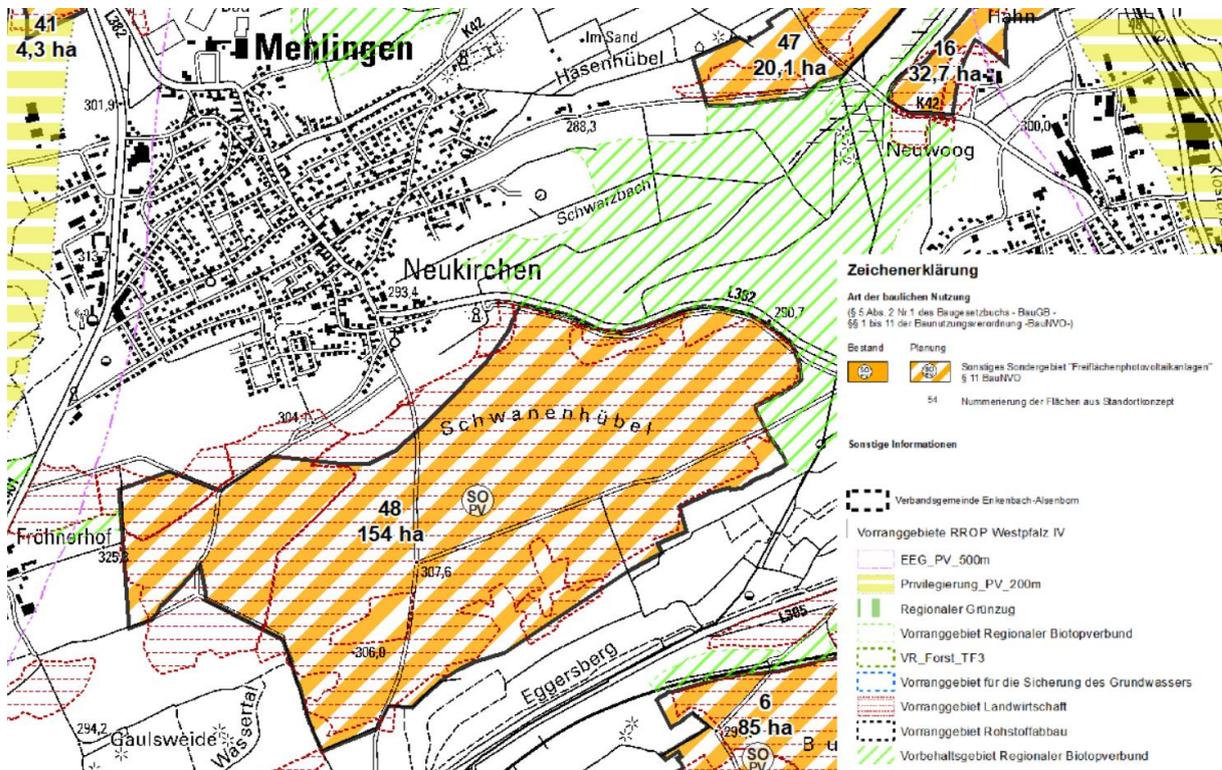


Abbildung 22 Gebiet Nr. 48 Mehlingen gemäß Standortkonzept 2023

Die Eignungsfläche Nr. 48 ist mit 154 ha die größte Fläche im gesamten Verbandsgemeindegebiet. Sie befindet sich südlich der Ortslage und in der Gemarkung von Mehlingen. Mit einer Ausrichtung nach Süden bzw. Südosten ist die Fläche als gut geeignet bewertet.

Das Gebiet deckt sich zu 90 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Vorrangig sollte der Teilbereich im Süden bzw. im Norden der Fläche entwickelt werden, da die Ackerzahlen in diesen Bereichen im Durchschnitt geringer sind. Bei einer Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte vorher eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Eine Erschließung ist aufgrund zahlreicher Wirtschaftswege gut möglich.

Gebiete Nr. 49 und 51 Neuhemsbach

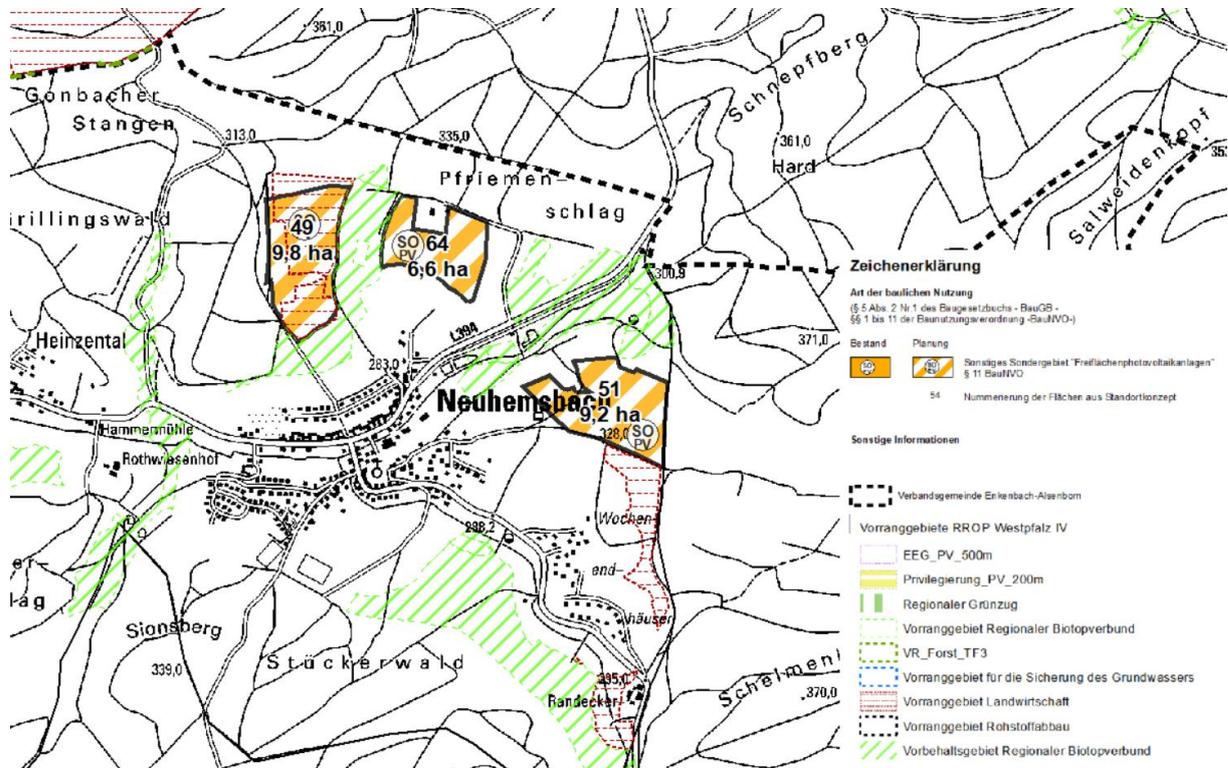


Abbildung 23 Gebiete Nr. 49 und 51 Neuhemsbach gemäß Standortkonzept 2023

Die Gebiete Nr. 49 und 51 befinden sich in der Gemarkung von Neuhemsbach und sind beide als gut geeignet eingestuft.

Die Fläche Nr. 49 umfasst 10 ha und befindet sich nördlich der Ortslage von Neuhemsbach. Sie ist nach Südosten exponiert und von Wald umgeben. Es liegt eine Überschneidung von 70 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor. Da die Ackerzahlen im nahezu gesamten Gebiet größer als der Mittelwert 41 sind, sollte vor einer Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Fläche Nr. 51 ist 9 ha groß und befindet sich östlich der Ortslage von Neuhemsbach. Die Fläche ist nach Nordwesten bzw. Nordosten ausgerichtet und grenzt an eine Waldfläche an. Es liegt keine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" vor.

Gebiete Nr. 54, 55, 56, 59, 60 und 61 Sembach

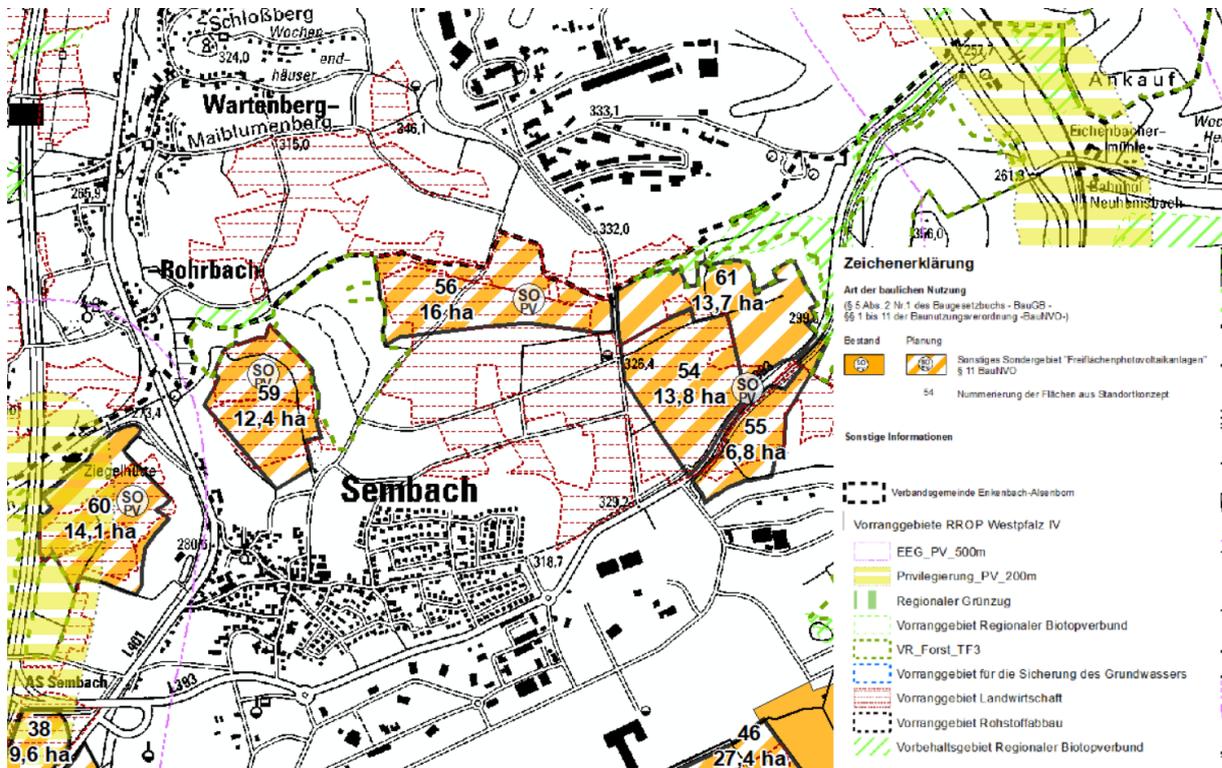


Abbildung 24 Gebiete Nr. 54, 55, 56, 59, 60 und 61 Sembach gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 54 ist 13,8 ha groß, als gut geeignet bewertet und befindet sich nordöstlich der Ortslage und in der Gemarkung Sembach. Die Fläche Nr. 54 ist nach Osten und Süden exponiert. Es besteht eine 95 %ige Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Eine Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sollte daher nur in Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Eignungsgebiete Nr. 55 und 56 befinden sich nordöstlich der Ortslage und in der Gemarkung Sembach. Sie sind beide als bedingt geeignet eingestuft. Die Fläche Nr. 55 ist 7 ha groß und befindet sich südlich der Landesstraße L 393. Südlich grenzt ein Waldstück an. Die Fläche ist nach Nordosten exponiert. Das Vorranggebiet "Landwirtschaft" ist zu 65 % betroffen.

Die Fläche Nr. 56 umfasst 16 ha und ist nach Nordosten bzw. Nordwesten exponiert. Mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" besteht eine Überschneidung zu 90 %. Daher ist bei beiden Flächen vor einer Realisierung eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft zu treffen.

Die Erschließung beider Flächen ist über die bestehenden Wirtschaftswege gut möglich. An die Fläche Nr. 55 grenzt zudem die Landesstraße L 393.

Die Fläche Nr. 59 ist 12 ha groß und befindet sich nördlich der Ortslage und in der Gemarkung Sembach. Das Gebiet ist als bedingt geeignet eingestuft. Die Fläche ist nach Südwesten und Südosten exponiert und grenzt an Waldflächen an. Die Fläche tangiert gering den Autobahnpufer westlich des Gebietes. Die Fläche überlagert sich zu 90 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Daher ist vor einer Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft zu treffen.



Eine Erschließung ist über den bestehenden Wirtschaftsweg, der an die Friedhofstraße in Sembach anschließt, möglich.

Das Eignungsgebiet Nr. 60 liegt östlich der Bundesautobahn A 63 und nordwestlich der Ortslage von Sembach, in dessen Gemarkung es sich auch befindet. Es umfasst eine Größe von 14 ha und ist als gut geeignet eingestuft.

Die Fläche liegt innerhalb des Straßenpuffers und befindet sich zudem mit dem westlichen Teilbereich zur Hälfte im Bereich der 200 m-Privilegierung.

Das Gebiet ist nach Nordosten und Südosten exponiert und grenzt im Südwesten an eine Waldfläche. Die Fläche überschneidet sich zu 60 % mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft". Der nördliche Teilbereich der Fläche hat geringfügig Ackerzahlen unter dem Mittelwert 41. Aufgrund der teilweisen Privilegierung bietet sich die Entwicklung der Fläche an, jedoch sollte vor einer Realisierung eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Fläche Nr. 61 ist 13,8 ha groß, als gut geeignet bewertet und ist nach Süden und Norden exponiert. Im nördlichen Bereich grenzt sie an ein Waldstück an. Mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" besteht nur eine 10 %ige Überschneidung. Größtenteils liegen die Ackerzahlen in diesem Gebiet unter dem Mittelwert von 41. Die Erschließung der Flächen ist durch vorhandene Wirtschaftswege möglich. Im Süden an die Fläche Nr. 54 angrenzend verläuft zudem die Landesstraße L 393.

Gebiet Nr. 62 Sembach

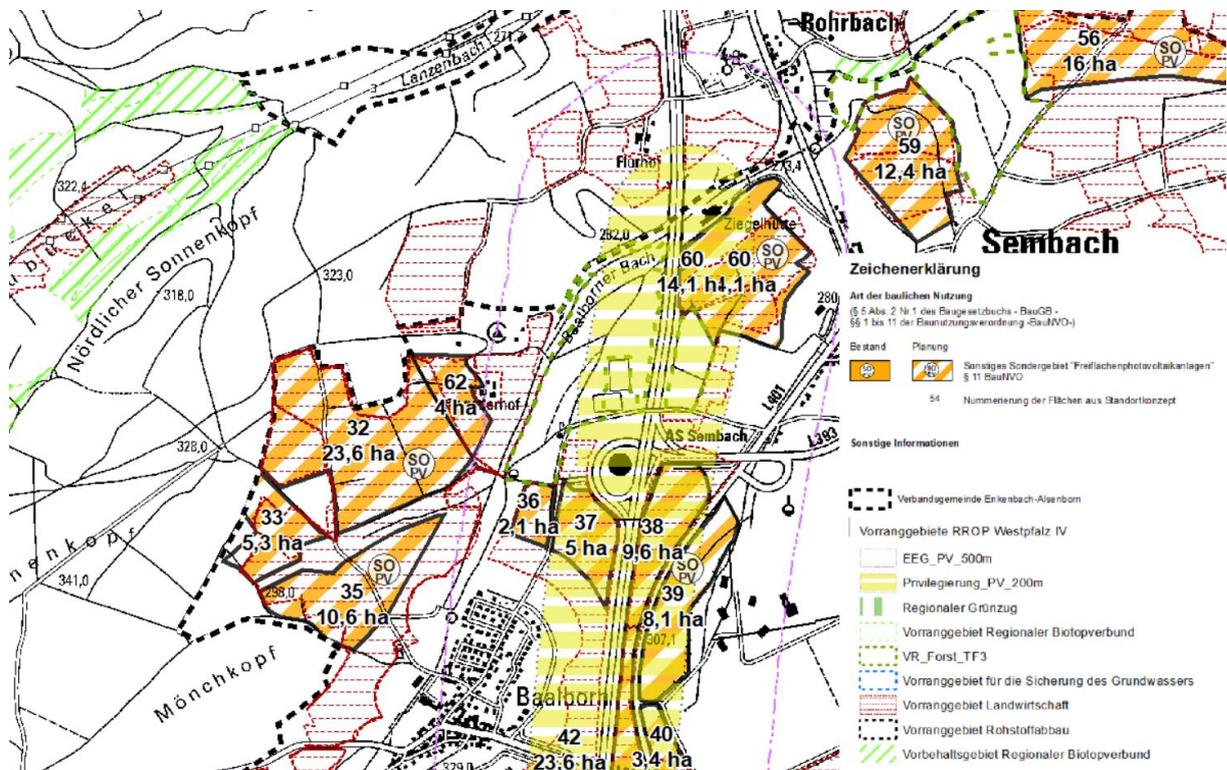


Abbildung 25 Gebiet Nr. 62 Sembach gemäß Standortkonzept 2023

Das Eignungsgebiet Nr. 62 mit 4 ha Größe befindet sich nordwestlich der Bundesautobahn A 63 und liegt in der Gemarkung Sembach. Es ist als gut geeignet bewertet.

Die Fläche Nr. 62 liegt innerhalb des Straßenpuffers. Sie ist nach Osten exponiert. Die Erschließung ist über die Straße "Längstlerhof" gut möglich.

Es besteht eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" zu 95 %. Daher sollte bei einer Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage vorab eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Gebiet Nr. 63 Waldleiningen

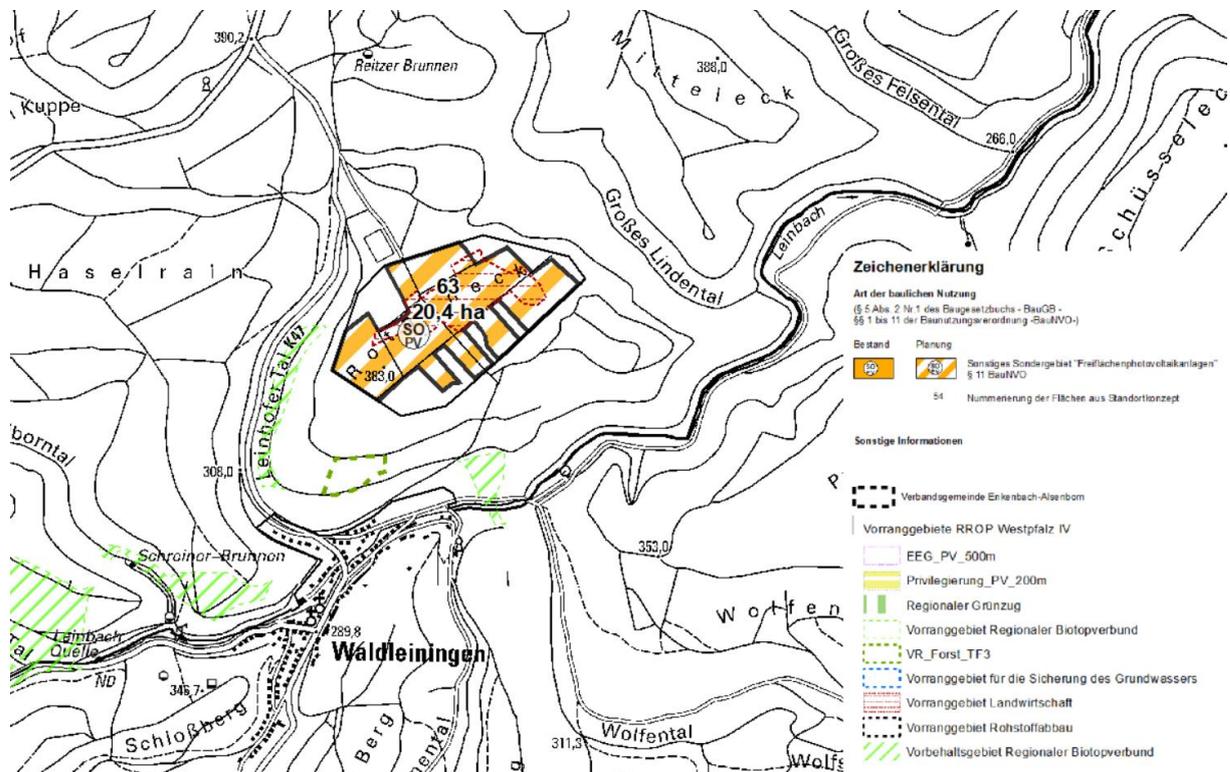


Abbildung 26 Gebiet Nr. 63 Waldleiningen gemäß Standortkonzept 2023

Das Gebiet Nr. 63 liegt in der Gemarkung von Waldleiningen, umfasst 20 ha und ist als gut geeignet bewertet. Die Fläche befindet sich nördlich der Ortslage von Waldleiningen und ist umgeben von Wald. Die Fläche ist nach Südwesten exponiert.

Es besteht eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" zu 30 %. Das Vorranggebiet "Landwirtschaft" befindet sich mittig in der Fläche. Für eine sinnvolle Flächenausdehnung und einen wirtschaftlichen Betrieb ist es nicht möglich, diesen Teilbereich auszuschließen. Daher sollte vor der Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage eine Abstimmung mit der örtlichen Landwirtschaft erfolgen.

Die Erschließung der Fläche ist über die bestehende Straße, die zum ASV Waldleiningen führt, mit Anschluss an die Kreisstraße K 47 gut möglich.

Gebiet Nr. 64 Neuhemsbach

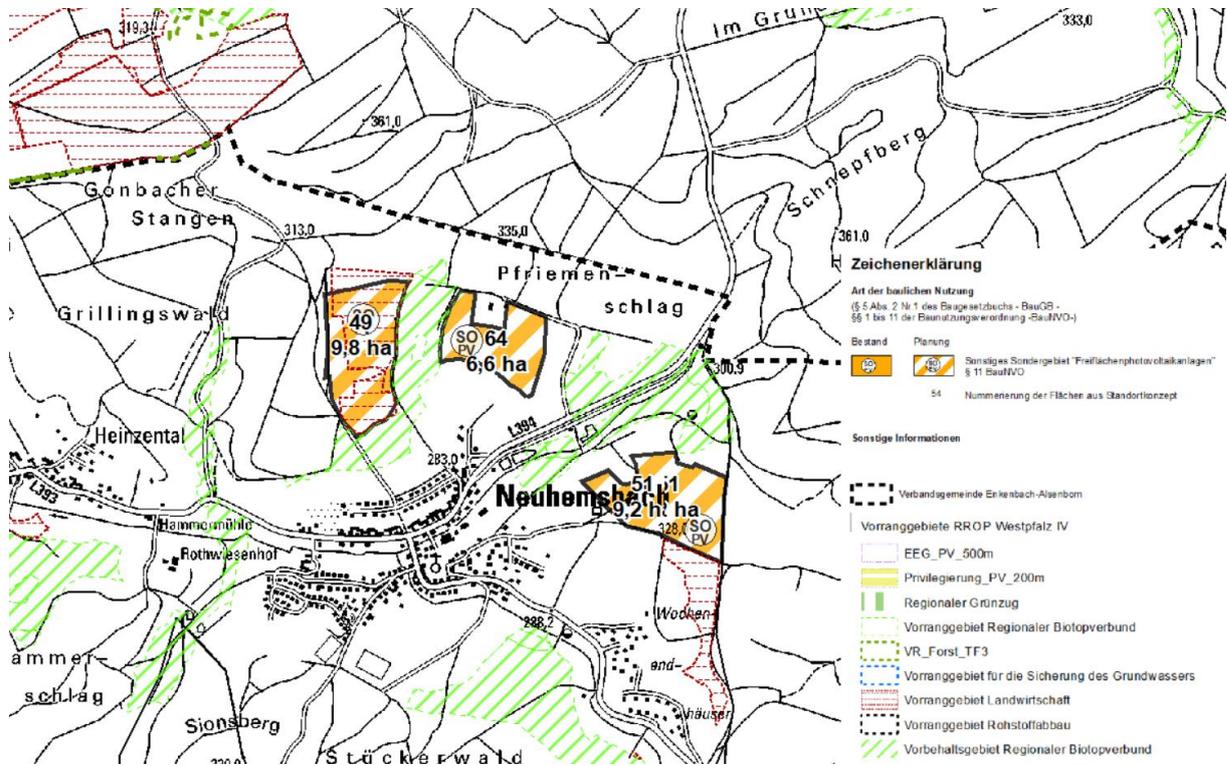


Abbildung 27 Gebiet Nr. 64 Neuhemsbach gemäß Standortkonzept 2023

Das Gebiet Nr. 64 befindet sich in der Gemarkung von Neuhemsbach und liegt nördlich der Ortslage. Es umfasst 6,6 ha und ist als bedingt geeignet eingestuft.

Die Fläche ist nach Osten exponiert und weist keine Überschneidung mit dem Vorranggebiet "Landwirtschaft" auf. Die Ackerzahlen im Gebiet liegen zum größten Teil unter dem Mittelwert 41.

Die Erschließung ist über einen bestehenden Wirtschaftsweg, der an die Landesstraße L 394 anschließt, gut möglich.



4. Auswirkungen der Änderung des Teilflächennutzungsplanes

Landschaftsbild/Tourismus

Generell kann festgehalten werden, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen immer zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Aufgrund der Größe einer Freiflächenphotovoltaikanlage und der monotonen Oberflächenstruktur und der meist unnatürlichen Farbgebung wirken sich die Anlagen negativ auf das Landschaftsbild aus. Mittels der im Vorfeld durchgeführten Standortuntersuchung wurden mögliche Zielkonflikte bereits ausreichend berücksichtigt und konfliktarme Flächen ermittelt.

Das Landschaftsbild spielt eine Bedeutung, wenn es für die Naherholung und den Fremdenverkehr eine Bedeutung hat. Dabei spielt auch immer die Einsehbarkeit der Anlagen von Wohngebieten oder Freizeitanlagen oder Wanderwegen eine große Rolle für die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung. Deshalb kann eine koordinierte Standortauswahl die Einsehbarkeit verringern oder auch der Abstand zu visuell-empfindlichen Nutzungen die Akzeptanz verbessern.

Aufgrund der bereits berücksichtigten Abstände zu den Siedlungen sind die Anlagen aufgrund der Entfernung und dem topografisch stark bewegten Gelände je nach Standard nur geringfügig einsehbar.

An bereits vorbelasteten Standorten kann sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage gut einfügen. Solche Standorte sind beispielsweise durch bereits bestehende Windenergieanlagen vorhanden oder durch die Nähe zu Industrie- und Gewerbegebieten.

Flächenversiegelung

Freiflächenphotovoltaikanlagen nehmen für die Nutzungsdauer eine Fläche so in Anspruch, dass sie in diesem Zeitraum nicht anderweitig genutzt werden kann. Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist somit bei der klassischen Freiflächenphotovoltaikanlage nicht möglich. Bei der Errichtung einer Agri-PV-Anlage kann eine gleichzeitige Nutzung von Landwirtschaft und FF-PV erfolgen. Agri-PV-Anlagen sind aktuell nur für Sonderkulturen wirtschaftlich umsetzbar, wo die Module z. B. auch als Hagelschutz dienen und der Ertrag/m² Ackerfläche höher ist als beim herkömmlichen Ackerbau, wie er in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn vorkommt.

Die Errichtung der Anlagen führt nicht zu einer vollständigen Versiegelung der Fläche. Der Boden wird nur im Bereich der Pfosten beeinflusst, welche in das Erdreich gerammt werden. Die Standsicherheit der Gründung wird durch Zugversuche abgesichert. Die Gründung der Pfosten über dieses Verfahren hat den Vorteil, dass keinerlei zusätzliche Versiegelung durch z. B. betonierte Fundamente oder ähnliches erfolgt und ein späterer Rückbau der Anlage ohne größere Eingriffe in den Bodenhaushalt erfolgen kann.

Nach Ende der Laufzeit der Anlagen werden die FF-PV vollständig zurückgebaut, sodass für den Boden kein Eingriff zurückbleibt. Für die Zufahrten zu den Anlagen sollen vorwiegend vorhandene landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Wege genutzt werden.



Lärm

Es können betriebsbedingte Schallemissionen durch Wechselrichter sowie Transformatoren entstehen. An bereits vorbelasteten Standorten, wie z. B. Bundesautobahnen, sind diese Auswirkungen zu vernachlässigen. Außerdem können durch eine geeignete Standortwahl mit genügend Abstand zu Wohnnutzungen die Auswirkungen sehr stark reduziert werden, sodass mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Bodenschutz

Während der Bauphase einer FF-PV kann es zu Beeinträchtigungen durch z. B. Verdichtungen kommen. Langfristig gesehen tragen FF-PV jedoch dazu bei, dass sich Böden regenerieren können. Während der Nutzungsdauer findet keine Bewirtschaftung der Fläche statt, sodass z. B. kein Dünger aufgetragen wird. Bei der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nach Ende der Nutzungsdauer ist daher mit einem regenerierten Boden zu rechnen.

Eingriff in Natur und Landschaft/Ausgleichsmaßnahmen

Die Errichtung einer FF-PV ist immer auch ein Eingriff in Natur und Landschaft und kann unter Umständen auch planungsrelevante Arten beeinträchtigen. Das wird im Zuge der Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplanes im konkreten Einzelfall detailliert untersucht und entsprechend Ausgleichs- bzw. Ersatz- oder Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Bei der Festlegung externer Ausgleichsflächen sind die raumordnerischen Belange sowie die Nutzungskonkurrenz zu anderen Nutzern (Land- und Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung etc.) zu berücksichtigen, doch hat die Erfahrung gezeigt, dass der Ausgleich im Wesentlichen im Bereich der Anlagen oder im direkten Umfeld erbracht werden kann, sodass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen aus ihrer Nutzung genommen werden müssen.

Die Auswirkungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die verschiedenen Schutzgüter werden noch im Umweltbericht beschrieben, der nach dem frühzeitigen Verfahren erstellt wird. Darin werden dann auch die Anregungen und Hinweise aus dem frühzeitigen Verfahren berücksichtigt.

Schutzgebiete/Naturschutz

Im Rahmen des "Gesamträumlichen Standortkonzeptes für Freiflächenphotovoltaikanlagen" (2023) wurden bereits die rechtskräftigen Schutzgebiete berücksichtigt und ausgeschlossen. Diese sind nachfolgend aufgelistet:

- Naturschutzgebiet
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet
- Naturdenkmäler
- Wasserschutzgebiete Zone I und II
- FFH-Lebensraumtypen
- Naturpark/Biosphärenreservat: Kernzone, Pflegezone.



Außerdem wurde die Biotopkartierung/Osiris von Rheinland-Pfalz sowie die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen und die sonstigen für den Naturschutz relevanten Flächen betrachtet und ausgeschlossen. Diese sind im Einzelnen:

- bestehende Ausgleichsmaßnahmen (aus Bebauungsplänen)
- Ausgleichsmaßnahmen des LBM
- Maßnahmen des Naturschutzes (MAS)
- Kompensationsmaßnahmen (KOM)
- Ökokonto (OEK)
- Maßnahmen aus Mitteln der Ersatzzahlung (EMA).

Landwirtschaftliche Nutzungen

Durch die Errichtung einer FF-PV werden große Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen. Eine FF-PV stellt keine dauerhafte Nutzung dar, sondern ist auf eine Nutzungsdauer von ca. 20 Jahren bis 30 Jahren ausgelegt. Die Flächen gehen daher nicht verloren. Nach dem Rückbau der Anlagen kann die landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt fortgesetzt werden - gegebenenfalls sogar auf besseren Böden, da sich der Boden in der Zwischenzeit erholen konnte. Damit wird die landwirtschaftliche Nutzung nur vorübergehend von und nicht auf Dauer ausgeschlossen.

Während der PV-Nutzung kann die Fläche darunter als Grünland genutzt werden, das als Tiernahrungsquelle auch Bedeutung für die Landwirtschaft hat.

Denkmalschutz

Es sind im Bereich des Teilflächennutzungsplanes keine geschützten Denkmäler bekannt, die von der Freiflächenphotovoltaikanlage betroffen sind. Geschützte Naturdenkmäler wurden bereits im Rahmen der Standortuntersuchung ausgeschlossen.

Ablagerungen, Altstandorte und Bergbau/Altbergbau

Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen wurden in keinem Kataster systematisch erfasst. Im Zuge der weiteren Planung ist das Vorhandensein eventueller Altablagerungen stets zu prüfen.

Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur

Von FF-PV geht in der Regel keine direkte Gefährdung auf den Straßen- oder Schienenverkehr aus. Lediglich Blendungen durch Spiegelungen des Sonnenlichts können den Verkehr beeinträchtigen. Dies ist möglicherweise im Einzelfall in einem Blendgutachten zu prüfen.



5. Zusammenfassung

Die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn möchte die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen über die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes planerisch steuern. Sie möchte damit auch den Anteil an erneuerbaren Energien im gesamten Verbandsgemeindegebiet steigern, um langfristig von den fossilen Energieträgern unabhängig zu werden. Zum Klimaschutz trägt die Verbandsgemeinde einen notwendigen Teil bei und unterstützt somit das Ziel des Landes, bis zum Jahr 2030 den verbrauchten Strom bilanziell aus 100 % regenerativen Energien zu erzeugen.

Um geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu finden, wurde von der igr GmbH (2023) ein Gesamtträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen erarbeitet. Im Ergebnis wurden 64 Eignungsgebiete mit einer Gesamtgröße von 977 ha (= 6,9 % des Verbandsgemeindegebietes) für die Solarenergienutzung in der Verbandsgemeinde ermittelt.

Aufgrund verschiedener Bewertungskriterien wurden nicht alle Eignungsgebiete des Standortkonzeptes in den Teilflächennutzungsplan übernommen. Insgesamt werden somit 46 Gebiete mit einer Gesamtgröße von 826 ha als Sondergebiete im Teilflächennutzungsplan für Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt. Dies entspricht 5,8 % der Fläche der Verbandsgemeinde.

Viele der Flächen überschneiden sich jedoch mit einem Vorranggebiet "Landwirtschaft" des Regionalen Raumordnungsplanes Westpfalz IV. Von den 977 ha liegen ca. 564 ha in Vorranggebiet "Landwirtschaft", das etwa 57,7 % entspricht. Leider ist die kleine mosaikförmige Darstellung der Vorranggebiete ein großes Hemmnis für die Ausweisung großer zusammenhängender Flächen, was für die wirtschaftliche und bodenschonende Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erforderlich ist. Deshalb ist es erforderlich, entsprechende Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Aufgrund der Vielzahl an Flächen, die im Teilflächennutzungsplan dargestellt werden sollen, wird der erste Verfahrensschritt abgewartet, um nach Auswertung der eingegangenen Hinweise eine Reduzierung der Flächen vorzunehmen, um die Zulassung einer Zielabweichung zu erleichtern.

Um die Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen zu reduzieren, könnte eine Obergrenze für die Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt werden, was durch die erforderliche Aufstellung der Bebauungspläne gesteuert werden kann. Das könnte mithilfe städtebaulicher Verträge mit den Ortsgemeinden geregelt werden.

Die dargestellten Gebiete bieten der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn die Möglichkeit der planerischen Steuerung des Ausbaus von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Durch die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlagen" wird der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn fortgeschrieben und die Errichtung von FF-PV gesteuert.

Da Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich nicht privilegiert sind (mit Ausnahme der Flächen in einem Abstand von 200 m zu Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen), ist für jede Anlage durch die Ortsgemeinden ein Bebauungsplan aufzustellen. Dabei können die Gemeinden nochmals steuernd einwirken und ihre örtlichen Belange geltend machen.



Aufgestellt:

igr GmbH
Luitpoldstraße 60a
67806 Rockenhausen

Rockenhausen, im November 2023

Dipl.-Ing. H. Jopp

Dipl.-Geogr. T. Lürer



**Anhang 1 Gesamtträumliches Standortkonzept für Freiflächenphotovoltaikanlagen in der
Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn**